

Bundesblatt

104. Jahrgang

Bern, den 21. Februar 1952

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6210**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die technischen
Reglemente der Weltgesundheitsorganisation**

(Vom 15. Februar 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Beschluss vom 19. Dezember 1946 genehmigte die Bundesversammlung die Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. Entsprechend Artikel 79 dieser Verfassung wurde die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. März 1947 hinterlegt. Die Schweiz hat als erster Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, diesen Beschluss gefasst und unterstützte seither die Bestrebungen dieser bedeutenden Organisation, deren Mitgliederzahl inzwischen auf 78 angestiegen ist, durch rege Mitarbeit.

Nach ihrer Verfassung ist die Weltgesundheitsorganisation (im folgenden Organisation genannt) als Spezialorganisation im Sinne von Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen geschaffen worden, in der mit der Zeit alle übrigen zwischenstaatlichen Organisationen des Gesundheitswesens auf interkontinentalem und regionalem Gebiet aufgehen sollen. In ihrem verfassungsmässigen Aufbau erinnert sie an die frühere Hygiene-Organisation des Völkerbundes. Ihre Organe sind die Weltgesundheitsversammlung, der Exekutivrat und das Sekretariat. Tätigkeitsgebiet und Befugnis der Weltgesundheitsorganisation gehen indessen viel weiter als bei den bisherigen Gesundheitsorganisationen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich über weite Gebiete der Medizin und der öffentlichen Hygiene. So ist die Weltgesundheitsversammlung unter anderem ermächtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss *Reglemente* zu genehmigen, die nach ordnungsgemässer Bekanntgabe Rechtskraft für alle Mitglieder erlangen, die nicht innert festgesetzter Frist eine ablehnende Erklärung abgeben.

Um die Aufgaben besser durchführen zu können, die sie gemäss ihrer Satzung auf dem Gebiet der internationalen Sanitätskonventionen über



nommen hat, hat die Organisation einen besondern *Expertenausschuss für internationale Epidemienbekämpfung und Quarantäne eingesetzt*, der als beratendes Organ in Fragen der Auslegung und Anwendung dieser Konventionen dient.

Artikel 2, lit. k, der Verfassung räumt der Organisation folgendes Recht ein: *«Sie schlägt Verträge, Abkommen und Regelungen vor, macht Empfehlungen in Fragen des internationalen Gesundheitswesens...»*. Gestützt auf diese Bestimmung beauftragte die Organisation den erwähnten Ausschuss, einen Entwurf zu einem internationalen Sanitätsreglement auszuarbeiten, das die bestehenden Vereinbarungen zu ersetzen hat. Dieser Entwurf wurde zuerst dem Exekutivrat, hernach einem juristischen Ausschuss und schliesslich den Regierungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die nach den Vorschlägen der Mitgliedstaaten abgeänderte Fassung wurde im April 1951 von einer aus Vertretern dieser Staaten gebildeten Konferenz geprüft und schliesslich der 4. Weltgesundheitsversammlung unterbreitet, die den Entwurf im Mai 1951 genehmigte.

Damit ist die Organisation einem ihrer wichtigsten Ziele beträchtlich näher gerückt; dieses Ziel besteht darin, ein einheitliches Gefüge von Regelungen zu schaffen, die sich in allen Ländern gegen die Ausbreitung von «gemeingefährlichen Seuchen» durch den See-, Land- und Luftverkehr anwenden lassen. Es handelt sich dabei um die fünf Krankheiten Pest, Cholera, Pocken, Gelbfieber und Fleckfieber, die schon bisher Gegenstand verschiedener internationaler Abmachungen über Seuchenabwehr waren. Neu ist im Reglement von 1951 die Aufnahme des Rückfallfiebers. — Die heute geltenden Sanitätskonventionen, die im Laufe der Jahre (1912, 1926, 1938 und 1944) mehrfach überarbeitet oder abgeändert worden sind, gehen ausnahmslos auf die Konvention von 1903 zurück. Da diese Konventionen aber in einem Lande gültig, im andern nicht anerkannt sind und mit der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten haben, hemmen sie allzu oft den internationalen Verkehr, ohne dabei heute noch einen wirklichen Schutz gegen Epidemien zu bilden, die sich bekanntermassen mit der Geschwindigkeit der schnellsten Transportmittel ausbreiten.

Die von der Weltgesundheitsversammlung angenommene neue *Sanitätsgesetzgebung* im internationalen Verkehr soll diesen Zustand beseitigen. Sie umfasst alle heutzutage verwendeten Transportmittel und sieht Einzel- und Kollektivmassnahmen gegen die Ausbreitung der fünf gemeingefährlichen Krankheiten sowie des Rückfallfiebers vor.

Es ist hervorzuheben, dass das Reglement bedeutend weniger starr gehalten ist als die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen. Mit einem Minimum an Eingriffen in den internationalen Verkehr soll das Maximum an Sicherheit gewährleistet werden. Bereits seit einigen Jahren sind sich die Gesundheitsbehörden darüber einig, dass zahlreiche Quarantänemassnahmen, die medizinisch oft fragwürdig sind und den internationalen Verkehr und Handel ernstlich behindern, gelockert werden müssen. Nach heute allgemein vertretener Auffassung erscheinen die von den verschiedenen Ländern an der

Grenze getroffenen Massnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung von Epidemien weit weniger berechtigt als eine wirksame Organisation des Sanitäts- und Arztdienstes im Lande selber.

Von der Weltgesundheitsorganisation wurde seinerzeit eine Liste der Impfzeugnisse herausgegeben, die von den Einreisenden in 108 Ländern oder Territorien vorzuweisen sind. Die ebenso zahlreichen als verschiedenartigen Forderungen zeigen eindrücklich, wie notwendig es war, die Epidemienabwehr zu vereinheitlichen.

Das Reglement weist noch weitere besondere Merkmale auf. Wenn es auch im Grunde nicht wesentlich von den früheren Sanitätskonventionen abweicht, ist sein Rechtscharakter doch ein ganz anderer, was die Anpassung der Bestimmungen an die neuesten wissenschaftlichen oder technischen Fortschritte zweifellos erleichtert. In dieser Hinsicht stellt es eine absolute Neuerung im internationalen Sanitätsrecht dar. Bis dahin waren die Sanitätskonventionen ihrem Wesen nach internationale Verträge und mussten als solche von den Parlamenten der beteiligten Staaten ausdrücklich ratifiziert werden. Dieses schwerfällige Verfahren musste auch bei Revisionen eingeschlagen werden, und es wurde daher nur angewendet, wenn sich eine solche absolut nicht mehr vermeiden liess. Im Gegensatz dazu bedarf es zu einer Änderung der Reglemente des blossen Beschlusses der Weltgesundheitsversammlung, der auch das Recht zusteht, die sogenannten «*pratiques recommandées*» zuzulassen, die den Sanitätsverwaltungen zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen förderlich sein können. Der Weltgesundheitsversammlung steht es frei, mit der Zeit auch zusätzliche Regelungen über weitere, im vorliegenden Reglemente nicht enthaltene Krankheiten zu treffen, so dass das Reglement seinem eigentlichen Wesen nach nicht mehr den Charakter einer Konvention aufweist.

Gemäss den Schlussbestimmungen des Reglementes bleibt eine Regierung, die nicht gewillt ist, einen bestimmten Artikel anzunehmen, weiterhin an die entsprechende Bestimmung der Sanitätskonventionen gebunden. Diese Anordnung wurde getroffen, um den Übergang von den Konventionen auf das Reglement zu erleichtern und dessen Annahme zu ermöglichen. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass das Reglement als solches von den meisten Staaten der Welt angenommen werden wird. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1952 werden die früheren Sanitätskonventionen nicht bloss ersetzt, sondern zu einem Ganzen vereinigt. Mit Recht hob der Präsident der Spezialkommission, die den Text im April 1951 durchberaten hatte, vor der Weltgesundheitsversammlung hervor, dass die neue Regelung einen grossen Fortschritt darstelle, indem sie dem internationalen Verkehr weitgehende Erleichterungen bringe und dabei doch die unerlässliche Sicherheit gegen die Verbreitung der erwähnten gefürchteten Krankheiten gewährleiste.

Es ist noch besonders darauf zu verweisen, dass die im Reglement vorgesehenen Massnahmen das Höchstzulässige darstellen und keinesfalls überschritten werden dürfen. Deshalb konnte der Vorsitzende der 4. Weltgesundheitsversammlung in seinem Schlussvotum auch erklären, mit der Annahme des

Internationalen Sanitätsreglementes habe die Versammlung den bisher grössten Fortschritt auf diesem ältesten Gebiete des internationalen öffentlichen Gesundheitswesens erzielt.

Zweifellos nimmt der internationale Verkehr, vor allem der Flugverkehr, an Umfang zu. Damit berührt das Reglement unser Land weit mehr als etwa die früheren Konventionen, die sich in erster Linie auf die Meerschifffahrt, d. h. auf die Häfen und die dazugehörenden Anlagen, bezogen. Mit unseren Flughäfen stehen wir heute in direkter Verbindung zu den übrigen Erdteilen; es liegt daher in unserm Interesse, dass nicht nur wir selber, sondern möglichst viele andere Staaten das Reglement annehmen. Für seine Annahme sprechen Sicherheitsgründe; mit seinem Inkrafttreten wird ferner einer Rechtslage ein Ende gemacht, die je länger je mehr unhaltbar erscheint. Wie bereits erwähnt worden ist, hat das Reglement auf Grund von Artikel 105 die Bestimmungen der folgenden internationalen Sanitätskonventionen und ähnlicher Abmachungen zwischen den ihm unterstehenden Staaten sowie zwischen diesen und der Organisation zu ersetzen:

- a. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 3. Dezember 1903;
- b. Panamerikanische Sanitätskonvention, unterzeichnet in Washington am 14. Oktober 1905;
- c. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 17. Januar 1912;
- d. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 21. Juni 1926;
- e. Internationale Sanitätskonvention für die Luftfahrt, unterzeichnet in Haag am 12. April 1933;
- f. Internationale Vereinbarung über die Aufhebung der Gesundheitspässe, unterzeichnet in Paris am 22. Dezember 1934;
- g. Internationale Vereinbarung über die Aufhebung der Konsulatsvisa vom 21. Juni 1926, unterzeichnet in Paris am 22. Dezember 1934;
- h. Konvention über die Abänderung der Internationalen Sanitätskonvention vom 21. Juni 1926, unterzeichnet in Paris am 31. Oktober 1938;
- i. Internationale Sanitätskonvention von 1944 über die Abänderung der Konvention vom 21. Juni 1926, aufgelegt zur Unterzeichnung in Washington am 15. Dezember 1944;
- j. Internationale Sanitätskonvention für die Luftfahrt von 1944 über die Abänderung der Konvention vom 12. April 1933, aufgelegt zur Unterzeichnung in Washington am 15. Dezember 1944, ausser Absatz 2 von Artikel XVII;
- k. Protokoll vom 23. April 1946 über die Verlängerung der Internationalen Sanitätskonvention von 1944, unterzeichnet in Washington;
- l. Protokoll vom 23. April 1946 über die Verlängerung der Internationalen Sanitätskonvention für die Luftfahrt von 1944, unterzeichnet in Washington.

Von all diesen Abmachungen und Konventionen hat die Schweiz nur die beiden Internationalen Sanitätskonventionen vom 3. Dezember 1903 und vom 17. Januar 1912 unterzeichnet und ratifiziert. Die Sanitätskonvention vom 21. Juni 1926 und diejenige vom 31. Oktober 1938 über die Abänderung der Konvention von 1926 sind von unserem Land ebenfalls unterzeichnet, nicht aber ratifiziert, die Konventionen von 1933, 1934 und 1944, sowie die Protokolle vom 23. April 1946 über die Verlängerung der Wirksamkeit der beiden Internationalen Konventionen von 1944 weder unterzeichnet noch ratifiziert worden. Da sie die Konvention von 1926 nicht ratifizierte, gelangten, kraft deren Artikel 168, für die Schweiz nach wie vor die Bestimmungen der Konvention vom 17. Januar 1912 zur Anwendung. Es ist daher zu begrüssen, dass wir heute die Möglichkeit haben, durch die Annahme des Sanitätsreglementes der Weltgesundheitsorganisation dieser Lage ein Ende zu machen.

Will die Schweiz das Reglement annehmen, so stellt sich damit eine Verfahrensfrage, die uns veranlasst, mit der vorliegenden Botschaft an Sie zu gelangen.

Man kann sich nämlich fragen, ob für dieses Reglement mit seinem vorwiegend technischen Charakter ausschliesslich der unten wiedergegebene Artikel 21 der Verfassung der Organisation massgebend ist, oder ob es den eidgenössischen Räten zu unterbreiten ist, weil es die seinerzeit von diesen genehmigten Konventionen zu ersetzen hat.

Trotz seiner Benennung hat das Internationale Sanitätsreglement nach den bisher befolgten Grundsätzen doch als eigentlicher Vertrag zu gelten. Es ist klar, dass es unserem Lande Verpflichtungen auferlegt, und aus diesem Grunde bedarf es der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Indessen darf aber auch die wichtige Entwicklung nicht ausser Acht gelassen werden, die die Auffassungen über den Charakter und die Tragweite internationaler Sanitätskonventionen durchgemacht haben. Es ist bereits dargelegt worden, dass sie von regionalen zu universellen Abkommen wurden und ihre Anwendung im Gegensatz zu früher von einer ständigen Organisation überwacht wird, so dass es sich nicht mehr um internationale Konventionen in dem Sinne handelt, wie sie der Gesetzgeber vor Errichtung der Organisation kannte. Dies ist auch der Grund, weshalb die Organisation beschloss, diese Dokumente fortan als «Reglemente» und nicht mehr als «Konventionen» zu bezeichnen. Insbesondere die Notwendigkeit, derartige Regelungen jederzeit abändern und ergänzen zu können, hat die internationalen Sanitätsbehörden zum Verzicht auf den Konventionscharakter bewogen. Wir können uns dieser Auffassung anschliessen; sie erscheint uns zweckmässig und wird den gegenwärtigen Bedürfnissen eher gerecht. Unter diesen Umständen halten wir es für angezeigt, Sie um die Ermächtigung zu ersuchen, inskünftig technische Reglemente, welche die Organisation gestützt auf Artikel 21 der Verfassung erlässt, durch Bundesratsbeschluss zu genehmigen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der von der Schweiz angenommenen Verfassung der Organisation. Artikel 21 setzt fest:

«Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Regelungen zu treffen über:

- a. sanitäre und Quarantänemassnahmen und andere Vorkehren zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten von einem Land ins andere;
- b. die Nomenklatur der Krankheiten, der Todesursachen und der Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- c. Normen der diagnostischen Methoden für den internationalen Gebrauch;
- d. Normen für die Beschaffenheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel;
- e. die Ankündigung und die Bezeichnung biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel.

Es ist damit zu rechnen, dass die Organisation noch weitere technische Reglemente aufstellen wird ausser dem, welches dieser Botschaft zugrunde liegt, und es würde eine unnötige Erschwerung bedeuten, für jedes einzelne die Genehmigung der eidgenössischen Räte nachzusuchen. Es handelt sich in der Tat um Abkommen hauptsächlich technischen Charakters, die sich gemäss der von uns unterzeichneten und ratifizierten Verfassung der Weltgesundheitsorganisation ausdrücklich von den Konventionen im Sinne von Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung unterscheiden.

Der Bundesrat wird, dies sei hervorgehoben, von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, soweit es sich um technische Reglemente im Sinne des oben erwähnten Artikels 21 handelt, währenddem alle übrigen Abkommen gemäss Artikel 19 der Verfassung der Organisation weiterhin der Zustimmung der Mitgliedstaaten entsprechend deren verfassungsrechtlichen Bestimmungen unterstehen, d. h. für die Schweiz der Annahme durch die eidgenössischen Räte.

Wir haben die Ehre, Ihnen aus den hier dargelegten Erwägungen den Entwurf zum mitfolgenden Bundesbeschluss zur Annahme zu empfehlen. Da das Internationale Sanitätsreglement keine Kündigungsbestimmung enthält, ist gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung in einem zu erlassenden Bundesbeschluss die Referendums Klausel aufzunehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die technischen Reglemente der Weltgesundheitsorganisation

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1952,
beschliesst:

Art. 1

Das Internationale Sanitätsreglement vom 25. Mai 1951 wird genehmigt und der Bundesrat zu seiner Annahme ermächtigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird zur Annahme weiterer technischer Reglemente ermächtigt, die von der Weltgesundheitsorganisation in Anwendung von Artikel 21 ihrer Verfassung erlassen werden.

Art. 3

Dieser Bundesbeschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das fakultative Referendum.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Internationales Sanitätsreglement

Reglement Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation

Die vierte Weltgesundheitsversammlung,

in Erwägung, dass es eines der wesentlichen Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens ist, Krankheiten zu unterdrücken; dass lang andauernde Anstrengungen erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen; dass die Gefahr der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten fortwährend besteht und dass infolgedessen eine internationale Regelung nötig ist, um die Ausbreitung ausgebrochener Seuchen aufzuhalten;

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die Bestimmungen der verschiedenen, zur Zeit in Kraft stehenden internationalen Sanitätskonventionen zu revidieren und zu vereinheitlichen und diese Konventionen und Vereinbarungen durch eine Reihe von internationalen Sanitätsreglementen zu ersetzen und zu ergänzen, die den einzelnen internationalen Beförderungsarten besser angepasst sind und auf wirksamere Weise ein Höchstmass von Sicherheit gegen die Weiterverbreitung der Krankheiten von einem Land ins andere unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Weltverkehrs gewährleisten;

in Erwägung, dass dadurch eine periodische, namentlich auf die Entwicklung der Seuchenlage, die gesammelten Erfahrungen und die in Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritte gestützte Revision der internationalen Massnahmen erleichtert wird;

gestützt auf die Artikel 2, lit. *k*, 21 lit. *a*, 22, 23, 33, 62, 63 und 64 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation,

genehmigt am 25. Mai 1951 das nachstehende Reglement, im folgenden «dieses Reglement» genannt.

Titel I

Definitionen

Art. 1

In diesem Reglement bedeutet

«Absonderung» (sofern der Ausdruck auf eine Person oder eine Gruppe von Personen angewendet wird): die Trennung dieser Person oder Gruppe von allen anderen Personen, mit Ausnahme des diensttuenden Sanitätspersonals, um die Weiterverbreitung der Infektion zu verhindern;

«Aedes Ägypti-Index»: das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen der Anzahl Wohnungen einer bestimmten und genau umschriebenen Zone, in denen Larven der Aedes aegypti festgestellt worden sind, und der Gesamtzahl der Wohnungen dieser Zone, die ohne Ausnahme untersucht sein müssen. Jede durch eine einzige Familie besetzte Räumlichkeit ist als Wohnung anzusehen;

«Ankunft» eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges, eines Eisenbahnzuges oder eines Strassenfahrzeuges

- a. im Falle eines Meerschiffes: die Ankunft in einem Hafen;
- b. im Falle eines Luftfahrzeuges: die Ankunft in einem Flughafen;
- c. im Falle eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt: die Ankunft in einem Hafen oder an einem Grenzposten, je nach den geographischen Gegebenheiten und den zwischen den beteiligten Staaten nach Artikel 104 getroffenen Abkommen oder nach den im Ankunftsgebiete geltenden Gesetzen und Reglementen;
- d. im Falle eines Eisenbahnzuges oder eines Strassenfahrzeuges: die Ankunft an einem Grenzposten;

«Arztbesuch» oder «ärztliche Untersuchung»: den Besuch und die Besichtigung eines Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges sowie die vorläufige Untersuchung der darin befindlichen Personen, nicht jedoch die periodische Besichtigung eines Schiffes im Hinblick auf die Rattenvernichtung;

«befallene Person»: eine Person, die an einer Quarantäne-Krankheit leidet oder bei der eine derartige Krankheit vermutet wird;

«Besatzung»: das Dienstpersonal eines Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges;

«Bezirk»:

- a. den kleinsten Abschnitt eines Hoheitsgebietes, der einen Hafen oder Flughafen bilden kann, deutlich abgegrenzt ist und über eine sanitäre Organisation verfügt, die im Stande ist, die geeigneten, in diesem Reglement erlaubten oder vorgeschriebenen sanitären Massnahmen durchzuführen; ein solcher Abschnitt stellt im Sinne dieses Reglements auch dann einen Bezirk dar, wenn er selber nur Teil einer grösseren über eine sanitäre Organisation verfügenden Verwaltungseinheit ist; oder
- b. einen Flughafen, der über eine Zone für den direkten Durchgangsverkehr verfügt;

«eingeschleppter Fall»: einen in ein bestimmtes Hoheitsgebiet eingeführten Krankheitsfall;

«Epidemie»: die Ausbreitung oder Vervielfältigung eines Herdes;

«erster Fall»: den ersten Fall einer Quarantäne-Krankheit, der ohne eingeschleppt zu sein, in einem von dieser Krankheit bisher unberührten Bezirk

oder in einem Bezirk auftritt, in dem diese während einer mindestens ebenso langen Zeitdauer wie die in Artikel 6 genannte, nicht mehr aufgetreten ist.

«Fleckfieber»: den durch Läuse übertragenen Flecktyphus;

«Flughafen»: einen Flughafen, der vom Staate, auf dessen Hoheitsgebiet er liegt, als Ankunfts- oder Abfahrtsflughafen für den internationalen Luftverkehr bezeichnet wird;

«gelbfieberempfindliche Zone»: eine Gegend, in der das Gelbfieber nicht vorkommt, sich jedoch bei Einschleppung von aussen entwickeln könnte;

«Gelbfieber-Endemiezone»: eine Gegend, in der die *Aedes aegypti* oder sonst ein häuslicher Überträger des Gelbfiebers auftritt aber nicht mit Bestimmtheit als Ursache für das andauernde Vorkommen des Erregers bei den Tieren des tropischen Urwaldes angesprochen werden kann;

«Generaldirektor»: den Generaldirektor der Organisation;

«Gepäck»: die persönlichen Effekten eines Reisenden oder eines Besatzungsmitglieds;

«gültiges Zeugnis» (sofern sich dieser Ausdruck auf die Impfung bezieht): ein Zeugnis, das den in den Beilagen 2, 3 und 4 hier nicht abgedruckt, angeführten Vorschriften und Mustern entspricht;

«Hafen»: einen Meer- oder Binnenhafen, der von Schiffen regelmässig angelaufen wird;

«Herd»: entweder das Auftreten von zwei Fällen einer Quarantäne-Krankheit, die von einem eingeschleppten Fall herrühren, oder das Auftreten eines Falles, der von einem nicht eingeschleppten Fall herrührt. Der erste Fall einer menschlichen, durch *Aedes aegypti* oder irgend einen andern Überträger verbreiteten Gelbfiebererkrankung ist als Herd anzusehen;

«internationale Reise»:

- a. im Falle eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges — eine Reise zwischen Häfen oder Flughäfen, die auf den Hoheitsgebieten mehr als eines Staates liegen, oder eine Reise zwischen Häfen oder Flughäfen, die zwar auf dem oder den Hoheitsgebieten ein und desselben Staates liegen, wobei aber das Schiff oder Luftfahrzeug im Verlaufe der Reise mit dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates in Beziehung tritt, jedoch nur soweit es sich um diese Beziehungen handelt;
- b. im Falle einer Person — eine Reise, auf der das Hoheitsgebiet eines andern als desjenigen Staates betreten wird, von dem aus die Reise ihren Ausgang nahm;

«Luftfahrzeug»: ein Luftfahrzeug, das eine internationale Reise durchführt;

«Organisation»: die Weltgesundheitsorganisation;

«Pilger»: jede Person, die eine Pilgerfahrt ausführt; handelt es sich um Passagiere eines Pilgerschiffes, so bezeichnet dieser Ausdruck auch jedermann, der Personen auf einer Pilgerfahrt begleitet oder mit ihnen reist;

«Pilgerfahrt»: die Pilgerfahrt zu den heiligen Stätten des Hedjaz;

«Pilgerschiff»: ein Schiff, das

- a. eine Reise nach oder von Hedjaz während der Zeit der Pilgerfahrten durchführt, und
- b. Pilger im Verhältnis von mindestens einem Pilger auf 100 Bruttoregister-tonnen befördert;

«Quarantäne-Krankheiten»: die Pest, die Cholera, das Gelbfieber, die Pocken, das Fleckfieber und das Rückfallfieber;

«Rückfallfieber»: das durch Läuse übertragene Rückfallfieber;

«Sanitätsbehörde»: die in einem bestimmten Bezirk für die Durchführung der geeigneten, durch dieses Reglement erlaubten oder vorgeschriebenen sanitären Massnahmen unmittelbar verantwortliche Behörde;

«Sanitätsstelle»: einen Hafen, einen Flughafen oder einen Grenzposten, in dem die in Anhang A¹ vorgesehenen sanitären Massnahmen auf die Pilger angewendet werden und das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;

«Sanitätsverwaltung»: die Regierungsbehörde, die zuständig ist, auf dem gesamten Bereich eines Hoheitsgebietes, auf das dieses Reglement angewendet wird, die Durchführung der darin vorgesehenen sanitären Massnahmen zu gewährleisten;

«Schiff»: ein Meerschiff oder ein der Binnenschifffahrt dienendes Schiff auf einer internationalen Reise;

«Schiffsarzt»: im Falle eines Pilgerschiffes, den Arzt, dessen Anwesenheit an Bord nach Artikel 7 des Anhanges B¹ erforderlich ist; sind zwei oder mehr Ärzte an Bord, so bezeichnet dieser Ausdruck den Rangobersten;

«Tag»: eine Zeitspanne von vierundzwanzig Stunden;

«verdächtig»: eine Person, die nach Auffassung der Sanitätsbehörde der Gefahr einer Ansteckung mit einer Quarantäne-Krankheit ausgesetzt war und im Stande ist, diese Krankheit weiterzuverbreiten;

«verseuchter Bezirk»:

- a. einen Bezirk, der einen Pest-, Cholera-, Gelbfieber- oder Pockenherd aufweist; oder
- b. einen Bezirk, in dem eine Fleckfieber- oder Rückfallfieber-epidemie herrscht; oder
- c. einen Bezirk, in dem das Vorhandensein von Pest unter den Nagetieren auf dem Lande oder auf schwimmenden, zu den Hafeneinrichtungen gehörenden Gegenständen festgestellt wurde; oder
- d. einen Bezirk oder eine Gruppe von Bezirken mit Bedingungen, die denen einer Gelbfieber-Endemiezone entsprechen;

¹⁾ Die hier nicht abgedruckten Anhänge A und B betreffen einzig die Pilgerfahrten nach Hedjaz und sind für die Schweiz ohne Bedeutung.

«Zeit der Pilgerfahrten» (sofern sich dieser Ausdruck auf Pilgerschiffe bezieht): einen Zeitabschnitt, der vier Monate vor dem Tage des Hadj beginnt und drei Monate nach diesem endet;

«Zone für den direkten Durchgangsverkehr»: eine besondere, mit Genehmigung der zuständigen Sanitätsbehörde errichtete und unter ihrer unmittelbaren Kontrolle stehende, innerhalb eines Flughafens gelegene oder mit ihm verbundene Zone mit dem Zweck, den direkten Durchgangsverkehr dadurch zu erleichtern, dass die Reisenden und Besatzungsmitglieder während der Aufenthalte abgesondert werden können, ohne den Flughafen verlassen zu müssen.

Titel II

Meldungen und Berichte über die Seuchelage

Art. 2

Jeder Staat erkennt der Organisation das Recht zu, in der Anwendung dieses Reglements mit der Sanitätsverwaltung seines oder seiner Hoheitsgebiete unmittelbar zu verkehren. Jede Meldung und jeder Bericht der Organisation an die Sanitätsverwaltung eines Staates gelten als diesem Staate erstattet, und jede Meldung und jeder Bericht der Sanitätsverwaltung eines Staates an die Organisation gelten als von diesem Staate erstattet.

Art. 3

1. Die Sanitätsverwaltungen erstatten der Organisation telegraphisch und spätestens innert vierundzwanzig Stunden Meldung, sobald sie Kenntnis von der Verseuchung eines Bezirkes erhalten haben.

2. Der auf diese Weise gemeldete Krankheitsausbruch ist unverzüglich und soweit möglich durch Laboratoriumsuntersuchungen zu bestätigen, deren Ergebnisse ebenfalls sofort der Organisation telegraphisch mitzuteilen sind.

Art. 4

1. Ausser im Falle von Nagerpest sind die in Artikel 3, Ziffer 1, vorgeschriebenen Meldungen sobald wie möglich durch Berichte über den Ursprung und die Form der Krankheit, die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle, die Bedingungen für die Weiterverbreitung der Krankheit sowie die vorgekehrten Verhütungsmassnahmen zu ergänzen.

2. Im Falle von Nagerpest ist jede Meldung im Sinne von Artikel 3, Ziffer 1, durch monatliche Berichte über die Zahl der untersuchten und der als pestkrank erkannten Nagetiere zu ergänzen.

Art. 5

1. Während einer Epidemie sind die in Artikel 3 und Artikel 4, Ziffer 1, vorgeschriebenen Meldungen und Berichte durch regelmässige Mitteilungen an die Organisation zu ergänzen.

2. Diese Mitteilungen sollen so häufig und eingehend wie möglich erfolgen. Die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle ist wenigstens einmal wöchentlich zu melden. Anzugeben sind die Vorsichtsmassnahmen, die gegen die Ausbreitung der Krankheit und insbesondere gegen ihre Verschleppung durch Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge oder Strassenfahrzeuge über den versuchten Bezirk hinaus auf andere Gebiete ergriffen wurden. Im Falle von Pest sind die gegen die Nager getroffenen Massnahmen besonders anzuführen. Bei Quarantäne-Krankheiten, die durch Insekten übertragen werden, sind auch die gegen die Überträger ergriffenen Massnahmen besonders zu bezeichnen.

Art. 6

1. Die Sanitätsverwaltung eines Hoheitsgebietes, in dem sich ein verseuchter Bezirk befindet, benachrichtigt die Organisation, sobald dieser wiederum seuchenfrei wird, sofern der Bezirk nicht zu einer Gelbfieber-Endemiezone gehört.

2. Ein verseuchter Bezirk kann erst dann als seuchenfrei angesehen werden, wenn alle Vorbeugungsmassnahmen ergriffen und aufrechterhalten worden sind, um das Wiederauftreten der Krankheit oder deren mögliche Ausbreitung auf andere Bezirke zu verhindern und wenn:

- a. im Falle von Pest, Cholera, Pocken, Fleckfieber und Rückfallfieber seit dem Tode, der Heilung oder der Absonderung des letzten festgestellten Krankheitsfalles eine Zeitspanne verstrichen ist, die doppelt so lang sein muss wie die in diesem Reglement festgesetzte Inkubationszeit, und wenn keiner der umliegenden Bezirke von der Krankheit befallen wurde; sofern neben der Pest die Nagerpest auftritt, muss überdies die unter lit. c dieser Ziffer bestimmte Frist abgelaufen sein;
- b. im Falle von Gelbfieber ausserhalb einer Gelbfieber-Endemiezone drei Monate seit dem letzten Krankheitsfall beim Menschen verflossen sind oder mindestens ein Monat seitdem der *Aedes-aegypti*-Index auf ein Prozent oder weniger abgesunken ist;
- c. im Falle von Nagerpest ein Monat seit dem Erlöschen der Tierseuche verflossen ist.

Art. 7

Die Sanitätsverwaltungen melden der Organisation unverzüglich die Tatsachen, aus denen sich das Vorkommen des Gelbfiebererregers in einem Teil ihres Hoheitsgebietes ergibt, in dem er bisher noch nicht festgestellt wurde, und ebenso die Ausdehnung der betroffenen Zone.

Art. 8

1. Die Sanitätsverwaltungen melden der Organisation:

- a. jede Änderung ihrer Vorschriften über die für internationale Reisen verlangten Impfungen;

b. die gegenüber Einfuhren aus einem verseuchten Bezirk verfügten Massnahmen sowie ihre Aufhebung unter Angabe des Datums, an dem sie in Kraft oder ausser Kraft treten.

2. Diese Meldungen geschehen durch Telegramm und wenn möglich bevor die Änderung wirksam wird oder die Massnahmen in Kraft oder ausser Kraft treten.

3. Die Sanitätsverwaltungen haben der Organisation einmal jährlich und zwar an einem von ihr festgesetzten Datum eine vollständige Übersicht über ihre Vorschriften über die für internationale Reisen verlangten Impfungen einzureichen.

Art. 9

Ausser den in Artikel 3 bis 8 genannten Meldungen und Berichten übermitteln die Sanitätsverwaltungen jede Woche der Organisation:

- a. einen telegraphischen Bericht über die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle infolge von Quarantäne-Krankheiten, die während der vorhergehenden Woche in den einzelnen an einen Hafen oder Flughafen angrenzenden Städten festgestellt worden sind;
- b. einen Bericht durch Luftpost über das Fehlen von solchen Erkrankungsfällen während der in Artikel 6, Ziffer 2, lit. a, b und c vorgesehenen Zeiträume.

Art. 10

Die Sanitätsverwaltung übermittelt auf Verlangen auch den diplomatischen Missionen und Konsulaten in ihrem Zuständigkeitsbereich die in den Artikeln 3 bis 9 vorgesehenen Meldungen und Berichte.

Art. 11

Die Organisation gibt alle Meldungen über die Seuchenlage und anderen Berichte, die sie in Anwendung der Artikel 3 bis 8 und Artikel 9, lit. a, erhalten hat, an alle Sanitätsverwaltungen sobald wie möglich und auf dem für jeden Fall geeigneten Wege weiter. Sie meldet auch, wenn die in Artikel 9 vorgeschriebenen Berichte nicht eingetroffen sind. Die dringenden Mitteilungen erfolgen telegraphisch oder telephonisch.

Art. 12

Alle Telegramme und Telephonanrufe, die auf Grund der Artikel 3 bis 8 und des Artikels 11 erfolgen, geniessen den durch die Umstände gegebenen Vorrang. Im Falle aussergewöhnlicher Dringlichkeit, wenn die Gefahr der Weiterverbreitung einer Quarantäne-Krankheit besteht, werden die Meldungen mit dem grösstmöglichen Vorrang übermittelt, den die internationalen Vereinbarungen über den Telegramm- und Telephonverkehr derartigen Mitteilungen gewähren.

Art. 13

1. Jeder Staat erstattet der Organisation gemäss Artikel 62 ihrer Verfassung einmal jährlich Bericht über das Auftreten der einzelnen Fälle von Quarantäne-Krankheiten, die durch den internationalen Verkehr verursacht oder in diesem selbst beobachtet worden sind, sowie über die auf Grund dieses Reglements und in Anwendung dieses Reglements getroffenen Verfügungen.

2. Auf Grund der in Ziffer 1 hiervoor verlangten Berichterstattung, sowie der in diesem Reglement vorgeschriebenen Meldungen und Berichte und aller anderen amtlichen Auskünfte erstellt die Organisation einen Jahresbericht über die Anwendung dieses Reglements und seine Auswirkungen auf den internationalen Verkehr.

Titel III

Sanitätsorganisation

Art. 14

1. Die Sanitätsverwaltungen sorgen im Rahmen des Möglichen dafür, dass die Häfen und Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet über eine genügende Organisation und Ausrüstung verfügen, um die in diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen durchzuführen.

2. Jeder Hafen und Flughafen muss mit einer Trinkwasserversorgung versehen sein.

3. Jeder dem internationalen Verkehr offene Flughafen muss über eine zweckmässige Einrichtung verfügen, um Kehricht, Abfälle und Abwasser wegzuschaffen und unschädlich zu machen, sowie Lebensmittel und andere Stoffe, die für die öffentliche Gesundheit als gefährlich erkannt wurden, abzulagern, nachdem sie unschädlich gemacht worden sind.

Art. 15

Möglichst viele Häfen eines Hoheitsgebietes sollen über einen ärztlichen Dienst verfügen, dem das nötige Personal, Material und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und insbesondere auch die Mittel für rasche Absonderung und Behandlung befallener Personen, für Desinfektion und bakteriologische Untersuchungen, für Fang und Untersuchung von Nagetieren zur Feststellung der Pestinfektion und überhaupt für die Durchführung aller anderen geeigneten, in diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen.

Art. 16

Die Sanitätsbehörde des Hafens:

- a. ergreift alle geeigneten Massnahmen, um in den Hafenanlagen die Zahl der Nagetiere auf einem bedeutungslosen Stand zu halten;
- b. macht alle Anstrengungen, um die Hafeneinrichtungen vor Ratten zu schützen.

Art. 17

1. Die Sanitätsverwaltungen treffen die erforderlichen Anordnungen, damit auf ihrem Hoheitsgebiet eine genügende Anzahl von Häfen über das nötige Fachpersonal verfügt zur Inspektion der Schiffe im Hinblick auf die Ausgabe der in Artikel 52 genannten Zeugnisse über die Befreiung von der Rattenvernichtung; Häfen, welche diese Bedingungen erfüllen, sind von den Sanitätsverwaltungen für den genannten Zweck anzuerkennen.

2. Entsprechend der Bedeutung und Aufteilung des internationalen Verkehrs in ihrem Hoheitsgebiet bestimmen die Sanitätsverwaltungen unter den nach Ziffer 1 hiervor anerkannten Häfen diejenigen, die, mit der erforderlichen Ausrüstung und dem nötigen Personal zur Rattenvernichtung auf den Schiffen versehen, zur Ausstellung der in Artikel 52 genannten Zeugnisse über die Rattenvernichtung zuständig sind.

Art. 18

Sofern es der Durchgangsverkehr verlangt, sind in den Flughäfen sobald wie möglich Zonen für den direkten Durchgangsverkehr einzurichten.

Art. 19

1. Die Sanitätsverwaltungen bezeichnen eine der Bedeutung des internationalen Verkehrs auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechende Anzahl von Flughäfen als Sanitätsflughäfen dieses Gebietes.

2. Jeder Sanitätsflughafen muss über folgende Einrichtungen verfügen:
- a. eine ärztliche Organisation, die das erforderliche Personal und Material sowie die nötigen Räumlichkeiten umfasst;
 - b. die notwendigen Mittel, um erkrankte oder verdächtige Personen zu befördern, abzusondern und zu behandeln;
 - c. die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Desinfektion und Insektenvernichtung, für die Vernichtung der Nagetiere und für die Durchführung jeder anderen geeigneten, in diesem Reglement vorgesehenen Massnahme;
 - d. ein bakteriologisches Laboratorium oder die zur Einsendung verdächtiger Stoffe an ein derartiges Laboratorium erforderlichen Mittel;
 - e. einen Impfdienst gegen Cholera, Gelbfieber und Pocken.

Art. 20

1. Jeder Hafen in einer Gelbfieber-Endemiezone oder in einer gelbfieberempfindlichen Zone und ebenso das Flugplatzgebiet jedes Flughafens in einer solchen Zone sind sowohl von Larven als auch von ausgewachsenen Aedes aegypti freizuhalten.

2. Alle Räume der Zone für den direkten Durchgangsverkehr eines Flughafens in einer Gelbfieber-Endemiezone oder einer gelbfieberempfindlichen Zone sind gegen Mücken zu sichern.

3. Jeder Sanitätsflughafen in einer Gelbfieber-Endemiezone ist

a. mit Aufenthaltsräumen für die Passagiere, die Besatzungen und das Personal des Flughafens und mit Krankenräumen zu versehen, wobei sowohl die einen als auch die andern dieser Räumlichkeiten gegen Mücken zu sichern sind;

b. durch systematische Vernichtung der Larven und der ausgewachsenen Insekten auf dem Flugplatzgebiet und einer Schutzzone von vierhundert Metern rund um das Flugplatzgebiet von Mücken freizuhalten.

4. Als Flugplatzgebiet im Sinne dieses Artikels gilt das Gebiet, auf dem die Gebäulichkeiten des Flughafens stehen, sowie die Boden- oder Wasserfläche, die zur Aufnahme der Luftfahrzeuge dient oder dazu vorgesehen ist.

Art. 21

1. Jede Sanitätsverwaltung übermittelt der Organisation:

a. ein Verzeichnis der Häfen ihres Hoheitsgebietes, die gemäss Artikel 17 anerkannt sind für die Ausstellung:

i. lediglich von Zeugnissen über die Befreiung von der Rattenvernichtung, und

ii. von Zeugnissen über die Rattenvernichtung und von Zeugnissen über die Befreiung von der Rattenvernichtung;

b. ein Verzeichnis der Sanitätsflughäfen ihres Hoheitsgebietes;

c. ein Verzeichnis der Flughäfen ihres Hoheitsgebietes, in denen eine Zone für den direkten Durchgangsverkehr eingerichtet ist.

2. Die Sanitätsverwaltungen melden der Organisation jede spätere Änderung der in Ziffer 1 hiervor genannten Verzeichnisse.

3. Die Organisation gibt die Angaben, welche sie gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erhält, unverzüglich an alle Sanitätsverwaltungen weiter.

Art. 22

Wo die Bedeutung des internationalen Verkehrs es rechtfertigt und die Seuchenlage es erfordert, sind die Grenzposten der Eisenbahnlinien und Strassen mit sanitären Einrichtungen für die Durchführung der in diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen auszustatten. Das Gleiche gilt von den Grenzposten, die an Binnenwasserwegen die Grenzkontrolle auf den der Binnenschiffahrt dienenden Schiffen ausüben.

Titel IV

Sanitäre Massnahmen und Formalitäten

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Die durch dieses Reglement gestatteten sanitären Massnahmen bilden das Höchstmass dessen, was ein Staat gegenüber dem internationalen Verkehr zum Schutze seines Gebietes gegen Quarantäne-Krankheiten fordern darf.

Art. 24

Die sanitären Massnahmen und Formalitäten sind ohne Aufschub in Gang zu setzen, ohne ungerechtfertigten Verzug zu Ende zu führen und ohne Ansehen der Person anzuwenden.

Art. 25

1. Die Desinfektion, die Insekten- und die Rattenvernichtung und alle anderen sanitären Verfahren sind in der Weise auszuführen, dass:

- a. jede unnötige Behinderung und jede Schädigung der menschlichen Gesundheit vermieden wird;
- b. weder den Bestandteilen der Schiffe, Luftfahrzeuge oder anderen Fahrzeuge noch deren Bordgeräten irgendwelcher Schaden zugefügt wird;
- c. jede Brandgefahr vermieden wird.

2. Bei Anwendung dieser Verfahren auf Waren, Gepäck und andere Dinge sind die erforderlichen Vorsichtsmassregeln zur Schadenverhütung zu beachten.

Art. 26

1. Auf Wunsch stellt die Sanitätsbehörde dem Frachtführer ein Zeugnis aus über die an einem Schiff, Luftfahrzeug, Personen- oder Güterwagen der Eisenbahn oder Strassenfahrzeug durchgeführten Massnahmen, die behandelten Teile des Fahrzeuges, die angewandten Verfahren sowie über die Gründe, welche die Massnahmen veranlassten. Bei Luftfahrzeugen wird das Zeugnis auf Wunsch durch eine entsprechende Eintragung in den allgemeinen Luftfahrzeugausweis ersetzt.

2. Ebenso stellt die Sanitätsbehörde auf Wunsch und unentgeltlich aus:

- a. jedem Reisenden ein Zeugnis über den Zeitpunkt seiner Ankunft oder Abfahrt und die auf seine Person sowie auf sein Gepäck angewandten Massnahmen;
- b. dem Ablader oder Absender, dem Empfänger und dem Frachtführer oder deren jeweiligen Vertretern ein Zeugnis über die auf die Waren angewandten Massnahmen.

Art. 27

1. Die der Überwachung unterstellten Personen werden nicht abgesondert und können sich frei bewegen. Während der Zeit der Überwachung kann die Sanitätsbehörde diese Personen veranlassen, vor ihr, wenn nötig in bestimmten Zeitabständen, zu erscheinen. Unter Berücksichtigung der in Artikel 69 erwähnten Einschränkungen kann die Sanitätsbehörde diese Personen auch ärztlich untersuchen lassen und die zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes nötigen Auskünfte einholen.

2. Begeben sich der Überwachung unterstellte Personen an einen anderen Ort innerhalb oder ausserhalb des gleichen Gebietes, so sind sie verpflichtet, dies der Sanitätsbehörde mitzuteilen. Diese meldet den Ortswechsel unverzüglich der Sanitätsbehörde des Ortes, an den sich die Personen begeben und vor der sie sofort nach ihrer Ankunft zu erscheinen haben. Diese Behörde kann sie ebenfalls den in Ziffer 1 hiervoor genannten Massnahmen unterwerfen.

Art. 28

Ausser in dringenden Fällen, in denen eine schwere Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht, darf die Sanitätsbehörde eines Hafens oder Flughafens ein Schiff oder Luftfahrzeug, das nicht mit einer Quarantäne-Krankheit verseucht, oder einer solchen Verseuchung verdächtig ist, nicht wegen einer anderen epidemischen Krankheit daran hindern, Waren oder Vorräte aus- oder einzuladen, oder Brenn- und Treibstoffe, Trinkwasser, Lebensmittel und Vorräte an Bord zu nehmen.

Art. 29

Die Sanitätsbehörde kann alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um ein Schiff daran zu hindern, Abwasser und Abfälle auszuschütten, die geeignet sind, das Wasser eines Hafens, Flusses oder Kanals zu verschmutzen.

Kapitel II

Sanitäre Massnahmen bei der Abfahrt

Art. 30

1. Wer eine internationale Reise antritt, kann vorher durch die Sanitätsbehörde des Hafens, Flughafens oder Bezirks, in dem sich ein Grenzposten befindet, einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, sofern diese es für notwendig erachtet. Bei der Bestimmung von Ort und Zeit dieser Untersuchung ist den Zoll- und anderen Formalitäten Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Abreise weder behindert noch verzögert wird.

2. Die in Ziffer 1 hiervoor genannte Sanitätsbehörde ergreift jede mögliche Massnahme um:

a. die Einschiffung befallener oder verdächtiger Personen zu verhindern;

- b. zu vermeiden, dass an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges allfällige Infektionserreger oder Überträger einer Quarantäne-Krankheit eingeschleppt werden.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 2, lit. a, hiervor kann jemand, der im Verlauf einer internationalen Reise bei seiner Ankunft unter Bewachung gestellt worden ist, ermächtigt werden, seine Reise fortzusetzen. Bei Luftreisenden vermerkt die Sanitätsbehörde des Flughafens die Unterstellung unter die Überwachung im allgemeinen Luftfahrzeugausweis.

Kapitel III

Sanitäre Massnahmen unterwegs zwischen Abfahrts- und Ankunftshafen oder -flughafen

Art. 31

Es ist untersagt, während des Fluges irgendwelches Material aus einem Luftfahrzeug zu werfen oder fallen zu lassen, das zur Weiterverbreitung einer epidemischen Krankheit geeignet ist.

Art. 32

1. Ein Staat darf Schiffen, die seine Territorialgewässer durchfahren, ohne in einem Hafen oder an der Küste zu landen, keinerlei sanitäre Massnahmen auferlegen.

2. Für den Fall, dass das Schiff aus irgendeinem Grunde landet, sind die im Hoheitsgebiete geltenden Sanitätsgesetze und Reglemente auf es anwendbar, ohne dass jedoch die Bestimmungen dieses Reglements überschritten werden dürfen.

Art. 33

1. Ein nach der Definition in Titel V seuchenfreies Schiff, das einen Meereskanal oder einen andern im Hoheitsgebiet eines Staates liegenden Wasserweg benützt, um einen Hafen im Hoheitsgebiete eines anderen Staates anzulaufen, darf keiner anderen sanitären Massnahme als dem Arztbesuch unterworfen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, die aus einem verseuchten Bezirk kommen oder eine Person aus einem solchen Bezirk an Bord haben, solange die Inkubationszeit der Krankheit, mit welcher der Bezirk verseucht ist, nicht abgelaufen ist.

2. Die einzige Massnahme, die im einen oder anderen dieser Fälle auf ein seuchenfreies Schiff angewendet werden kann, besteht darin, nötigenfalls eine Sanitätswache an Bord zu stellen, um jede nicht erlaubte Berührung zwischen Schiff und Küste zu verhindern und über die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29 zu wachen.

3. Die Sanitätsbehörde hat einem Schiff in den oben genannten Fällen zu gestatten, unter ihrer Kontrolle Brennstoff, Treibstoff, Trinkwasser, Lebensmittel und Vorräte an Bord zu nehmen.

4. Verseuchte oder verdächtige Schiffe können während ihrer Durchfahrt durch einen Meeresskanal oder einen anderen Wasserweg gleich behandelt werden, wie wenn sie in einem Hafen dieses Hoheitsgebietes anlegen würden.

Art. 34

Ungeachtet jeder anders lautenden Bestimmung dieses Reglements, mit Ausnahme des Artikels 75, dürfen die Passagiere und Besatzungsmitglieder keiner anderen sanitären Massnahme als der ärztlichen Untersuchung unterworfen werden:

- a. wenn sie sich auf einem seuchenfreien Schiff befinden und nicht von Bord gehen;
- b. wenn sie sich auf der Durchreise an Bord eines seuchenfreien Luftfahrzeuges befinden und die Grenzen der Zone für den direkten Durchgangsverkehr eines Flughafens des Hoheitsgebietes, durch welches die Durchreise führt, nicht überschreiten, oder wenn sie sich bis zur Errichtung einer derartigen Zone im Flughafen den von der Sanitätsbehörde zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheiten vorgeschriebenen Absonderungsmassnahmen unterziehen. Falls sich jemand unter den oben genannten Umständen gezwungen sieht, den Flughafen, in welchem er ausgestiegen ist, zu verlassen und zwar zu dem einzigen Zweck, die Reise von einem anderen, in der Nähe gelegenen Flughafen aus fortzusetzen, so geniesst er auch weiterhin die oben vorgesehene Begünstigung, sofern seine Überfahrt unter der Aufsicht der Sanitätsbehörde oder Sanitätsbehörden erfolgt.

Kapitel IV

Sanitäre Massnahmen bei der Ankunft

Art. 35

Die Staaten haben nach Möglichkeit einem Schiff oder Luftfahrzeug durch Funk die Erlaubnis zum freien Verkehr zu erteilen, wenn die Sanitätsbehörde des Bestimmungshafens auf Grund der Auskünfte, die vom Schiff oder Luftfahrzeug vor seiner Ankunft eingehen, zur Auffassung kommt, dass durch die Landung nicht eine Quarantäne-Krankheit eingeschleppt oder die Ausbreitung einer solchen begünstigt wird.

Art. 36

1. Die Sanitätsbehörde eines Hafens, Flughafens oder Grenzpostens kann bei der Ankunft im Laufe einer internationalen Reise jedes Schiff, Luft- oder

Strassenfahrzeug und jeden Eisenbahnzug einem Arztbesuch sowie jede Person einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen.

2. Die weiteren sanitären Massnahmen, die auf ein Schiff, Luft- oder Strassenfahrzeug oder einen Eisenbahnzug anwendbar sind, richten sich nach den Verhältnissen während der Reise an Bord oder bei der ärztlichen Untersuchung, wobei jedoch alle Massnahmen vorbehalten bleiben, die dieses Reglement gegenüber einem aus einem verseuchten Bezirk kommenden Schiff, Luft- oder Strassenfahrzeug oder Eisenbahnzug gestattet.

Art. 37

Die Anwendung derjenigen Massnahmen des Titels V, die davon abhängen, ob ein Schiff, Luft- oder Strassenfahrzeug, ein Eisenbahnzug, eine Person oder Dinge aus einem verseuchten Bezirk kommen, wird auf die tatsächlich aus diesem Bezirke herkommenden Personen oder Sachen beschränkt. Diese Beschränkung gilt jedoch nur dann, wenn die Sanitätsbehörde des verseuchten Bezirks selbst alle notwendigen Massnahmen ergreift, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und die in Artikel 30, Ziffer 2, erwähnten Massnahmen durchführt.

Art. 38

Bei der Ankunft eines Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges kann jede befallene Person ausgeladen und abgesondert werden. Das Ausladen erfolgt zwangsläufig, wenn die für das Beförderungsmittel verantwortliche Person es verlangt.

Art. 39

1. Ausser der Anwendung der Bestimmungen des Titels V kann die Sanitätsbehörde jeden Verdächtigen, der im Laufe einer internationalen Reise mit irgendeinem Transportmittel aus einem verseuchten Bezirk kommt, unter Überwachung stellen; die Überwachung kann bis zum Ablauf der Inkubationszeit, die im Titel V festgelegt wird, aufrechterhalten werden.

2. Mit Ausnahme der Fälle, die dieses Reglement ausdrücklich vorsieht, tritt die Absonderung nur dann an die Stelle der Überwachung, wenn die Sanitätsbehörde die Gefahr der Übertragung der Infektion durch den Verdächtigen als aussergewöhnlich gross ansieht.

Art. 40

Die in einem Hafen oder Flughafen ergriffenen sanitären Massnahmen werden, mit Ausnahme der ärztlichen Untersuchung, in keinem später angefahrenen Hafen oder Flughafen wiederholt, ausser wenn:

- a. nach der Abfahrt sich im Hafen oder Flughafen in welchem die Massnahmen angewendet wurden, oder an Bord des Schiffes oder Luftfahr-

- zeuges eine Tatsache von epidemiologischer Bedeutung ergibt, die geeignet ist, eine erneute Anwendung dieser Massnahmen nach sich zu ziehen;
- b. sich die Sanitätsbehörde eines der folgenden Häfen oder Flughäfen nicht Sicherheit darüber verschaffen kann, dass die ergriffenen Massnahmen in tatsächlich wirksamer Weise angewendet worden sind.

Art. 41

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 79 darf Schiffen oder Luftfahrzeugen der Zutritt zu einem Hafen oder Flughafen aus sanitären Gründen nicht verweigert werden. Immerhin können die Schiffe oder Luftfahrzeuge verpflichtet werden, sich auf eigene Gefahr in den nächsten geeigneten, ihnen am besten passenden Hafen oder Flughafen zu begeben, wenn ein Hafen oder Flughafen für die Durchführung der in diesem Reglement gestatteten und von der Sanitätsbehörde dieses Hafens oder Flughafens als notwendig erachteten sanitären Massnahmen nicht ausgerüstet ist.

Art. 42

Ein Luftfahrzeug gilt nicht als aus einem verseuchten Bezirk herkommend, wenn es bei der Durchquerung eines verseuchten Gebietes lediglich in einem oder mehreren Sanitätsflughäfen gelandet ist, die nicht selbst verseuchte Bezirke darstellen.

Art. 43

Wer an Bord eines Luftfahrzeuges einen verseuchten Bezirk überflogen hat, dort jedoch nicht oder dann unter den in Artikel 34 unbeschriebenen Bedingungen gelandet ist, gilt nicht als aus einem verseuchten Bezirk herkommend.

Art. 44

1. Mit Ausnahme der in Ziffer 2 hiernach vorgesehenen Fälle steht es einem Schiff oder Luftfahrzeug, das sich bei der Ankunft den von der Sanitätsbehörde des Hafens oder Flughafens in Anwendung dieses Reglements angeordneten Massnahmen nicht unterziehen will, frei, seine Fahrt unverzüglich fortzusetzen; in diesem Falle darf es im weiteren Verlaufe seiner Fahrt nicht in irgendeinem anderen Hafen oder Flughafen desselben Hoheitsgebietes anlegen. Immerhin ist diesem Schiff oder Luftfahrzeug unter der Bedingung, dass es in Quarantäne verbleibt, zu gestatten, Brennstoff oder Treibstoff, Trinkwasser, Lebensmittel und Vorräte an Bord zu nehmen. Wird ein solches Schiff nach ärztlicher Untersuchung als seuchenfrei erklärt, so bleibt es im Genusse der Bestimmungen von Artikel 33.

2. Bei der Ankunft in einem Hafen oder Flughafen in einer gelbfieberempfindlichen Zone werden jedoch von der Sanitätsbehörde des Hafens oder Flughafens den in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen unterworfen und sind nicht frei, unverzüglich ihre Reise fortzusetzen:

- a. die mit Gelbfieber verseuchten Luftfahrzeuge;
- b. die mit Gelbfieber verseuchten Schiffe, wenn an Bord Aëdes aegypti festgestellt werden und die ärztliche Untersuchung ergibt, dass eine befallene Person nicht innert nützlicher Frist abge sondert worden ist.

Art. 45

1. Landet ein Luftfahrzeug aus Gründen, die vom Willen seines Kommandanten unabhängig sind, anderswo als in einem Flughafen oder in einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Flughafen, so hat der Kommandant des Luftfahrzeuges oder sein Beauftragter danach zu trachten, die Landung der nächsten Sanitätsbehörde oder jeder anderen öffentlichen Behörde sogleich zu melden.

2. Sobald die Sanitätsbehörde von dieser Landung benachrichtigt worden ist, kann sie die geeigneten Anordnungen treffen, die jedoch in keinem Fall die durch dieses Reglement zugelassenen Massnahmen überschreiten dürfen.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 5 hiernach dürfen die Insassen die Umgebung des Landungsplatzes nur verlassen, um mit der Sanitätsbehörde oder irgendeiner anderen öffentlichen Behörde in Verbindung zu treten, oder wenn sie deren Erlaubnis besitzen; die Waren dürfen aus dieser Umgebung nicht entfernt werden.

4. Sobald die von der Sanitätsbehörde angeordneten Massnahmen ausgeführt sind, steht in sanitärer Hinsicht der Überführung des Luftfahrzeuges nach dem Flughafen, wo es ursprünglich hätte landen sollen, oder nach einem Flughafen, der ihm aus technischen Gründen besser entspricht, nichts entgegen.

5. Im Notfall ergreift der Kommandant des Luftfahrzeuges alle für die Gesundheit und Sicherheit der Passagiere und der Besatzung erforderlichen Massnahmen.

Kapitel V

Massnahmen bei der Beförderung von Waren, Gepäck und Postsachen im internationalen Verkehr

Art. 46

1. Waren werden den in diesem Reglement vorgesehenen sanitären Massnahmen nur dann unterworfen, wenn die Sanitätsbehörde Gründe zur Annahme hat, dass sie mit Keimen einer Quarantäne-Krankheit behaftet sind oder Überträger einer solchen Krankheit beherbergen.

2. Unter Vorbehalt der in Artikel 68 vorgesehenen Massnahmen dürfen Waren, die ohne Umlad im Durchgangsverkehr befördert werden, keinerlei sanitären Massnahmen unterworfen und auch nicht in Häfen, Flughäfen oder Grenzposten zurückgehalten werden, es sei denn, es handle sich um lebende Tiere.

Art. 47

Das Gepäck, ausgenommen dasjenige einer befallenen oder verdächtigen Person, darf nur dann desinfiziert oder von Insekten befreit werden, wenn es einer Person gehört, die verseuchte Dinge mit sich führt, oder auf welcher Insekten gefunden werden, die Überträger einer Quarantäne-Krankheit sind.

Art. 48

1. Gegenüber Briefpost, Zeitungen, Büchern und anderen Drucksachen werden keinerlei sanitäre Massnahmen ergriffen.

2. Postpakete werden sanitären Massnahmen nur unterworfen, wenn sie
a. in Artikel 68, Ziffer 1, genannte Nahrungsmittel, bei welchen die Gesundheitsbehörde begründeterweise annimmt, sie seien infolge ihrer Herkunft aus einem mit Cholera verseuchten Bezirk verseucht;

b. gebrauchte oder beschmutzte Leib- und Bettwäsche oder Kleider, auf welche die Bestimmungen von Titel V anwendbar sind, enthalten.

Titel V

Besondere Vorschriften für die einzelnen Quarantäne-Krankheiten

Kapitel I

Pest

Art. 49

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit der Pest auf sechs Tage festgesetzt.

Art. 50

Die Impfung gegen Pest darf nicht zur Bedingung für die Zulassung einer Person in ein Hoheitsgebiet gemacht werden.

Art. 51

1. Die Staaten wenden alle in ihrer Macht liegenden Mittel an, um die Gefahr der Weiterverbreitung der Pest durch Nagetiere und deren Ektoparasiten zu vermindern. Durch systematisches Sammeln und regelmässiges Untersuchen der Nagetiere und ihrer Ektoparasiten haben sich ihre Sanitätsverwaltungen ständig über die Lage in den mit Nagerpest verseuchten oder verdächtigen Bezirken, insbesondere Häfen und Flughäfen, auf dem Laufenden zu halten.

2. Während des Aufenthalts eines Schiffes oder Luftfahrzeuges in einem pestverseuchten Hafen oder Flughafen sind besondere Massnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von Nagetieren an Bord zu verhindern.

Art. 52

1. Die Schiffe sind:

- a. in regelmässigen Zeitabständen von Ratten zu befreien oder
- b. dauernd in einem derartigen Zustande zu halten, dass die Zahl der an Bord befindlichen Nagetiere bedeutungslos bleibt.

2. Die Zeugnisse über die Rattenvernichtung und die Zeugnisse über die Befreiung von der Rattenvernichtung werden ausschliesslich von den Sanitätsbehörden der zu diesem Zwecke nach Artikel 17 anerkannten Häfen ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse beträgt sechs Monate. Immerhin kann diese Frist für Schiffe auf der Fahrt zu einem anerkannten Hafen um einen Monat verlängert werden, wenn vorauszusehen ist, dass die Rattenvernichtung oder die Inspektion im vorliegenden Fall dort unter besseren Bedingungen durchgeführt werden kann.

3. Die Zeugnisse über die Rattenvernichtung und die Zeugnisse über die Befreiung von der Rattenvernichtung haben dem in Beilage I, hier nicht abgedruckt, enthaltenen Muster zu entsprechen.

4. Die Sanitätsbehörde eines nach Artikel 17 anerkannten Hafens kann, wenn ihr kein gültiges Zeugnis vorgewiesen wird, nach Abklärung und Besichtigung:

- a. wenn es sich um einen Hafen der in Artikel 17, Ziffer 2, genannten Kategorie handelt, das Schiff selbst von Ratten befreien oder diese Massnahme unter ihrer Leitung und Aufsicht durchführen lassen. Sie entscheidet in jedem Falle, welches Verfahren anzuwenden ist, um die Nager auf dem Schiffe sicher zu vernichten. Die Rattenvernichtung ist in der Weise zu vollziehen, dass eine Beschädigung des Schiffes und seiner Ladung möglichst vermieden wird. Sie soll nicht länger dauern als zu ihrer guten Ausführung unbedingt nötig. Das Verfahren findet möglichst bei leerem Schiffsraum statt. Für bloss mit Ballast fahrende Schiffe wird das Verfahren vor dem Verlad vorgenommen. Ist die Rattenvernichtung zu ihrer Zufriedenheit durchgeführt, so stellt die Sanitätsbehörde das Zeugnis über die Rattenvernichtung aus;
- b. in jedem nach Artikel 17 anerkannten Hafen ein Zeugnis über die Befreiung von der Rattenvernichtung ausstellen, wenn sich die Sanitätsbehörde überzeugen konnte, dass die Zahl der Nager an Bord bedeutungslos ist. Dieses Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn das Schiff bei leerem Laderaum besichtigt wurde oder der Laderaum lediglich Ballast oder Dinge enthält, die nicht geeignet sind, Nagetiere anzuziehen und deren Beschaffenheit oder Anordnung erlaubt, den Laderaum vollständig zu besichtigen. Tankschiffe mit gefüllten Zisternen können das Zeugnis über die Befreiung von der Rattenvernichtung erhalten.

5. Wenn nach Meinung der Sanitätsbehörde des Hafens, in dem die Rattenvernichtung stattgefunden hat, die Bedingungen, unter denen das Verfahren durchgeführt wurde, kein befriedigendes Ergebnis erwarten lassen, vermerkt sie dies auf dem vorhandenen Zeugnis über die Rattenvernichtung.

Art. 53

Bei aussergewöhnlicher Seuchenlage kann an einem Luftfahrzeug, bei dem Nagetiere an Bord vermutet werden, die Rattenvernichtung durchgeführt werden.

Art. 54

Vor ihrer Abfahrt aus einem Bezirk, in dem eine Lungenpestepidemie herrscht, müssen Verdächtige, die eine internationale Reise unternehmen, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo sie das letzte Mal der Ansteckung ausgesetzt waren, während einer Frist von sechs Tagen abgesondert werden.

Art. 55

1. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt bei der Ankunft als verseucht:

- a. wenn sich ein Fall von menschlicher Pest an Bord befindet; oder
- b. wenn ein mit Pest angesteckter Nager an Bord gefunden wird.

Ein Schiff gilt auch dann als verseucht, wenn ein Fall von menschlicher Pest später als sechs Tage nach der Einschiffung aufgetreten ist.

2. Ein Schiff gilt bei der Ankunft als verdächtig:

- a. wenn sich zwar kein Fall von menschlicher Pest an Bord befindet, ein solcher aber innerhalb von sechs Tagen nach der Einschiffung aufgetreten ist; oder
- b. wenn sich unter den Nagetieren an Bord eine ungewöhnlich hohe Sterblichkeit zeigt, deren Ursache noch nicht bestimmt werden konnte.

3. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt bei seiner Ankunft als seuchenfrei, auch wenn es aus einem verseuchten Bezirk kommt oder eine Person aus einem verseuchten Bezirk an Bord hat, wenn sich die Sanitätsbehörde beim Arztbesuch überzeugen konnte, dass die in Ziffer 1 und 2 hiervoor vorgesehenen Bedingungen nicht vorhanden sind.

Art. 56

1. Bei der Ankunft eines verseuchten oder verdächtigen Schiffes oder eines verseuchten Luftfahrzeuges kann die Sanitätsbehörde die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. Insektenvernichtung und Überwachung der Verdächtigen, wobei die Überwachung von der Ankunft an gerechnet nicht länger als sechs Tage dauern darf;
- b. Insektenvernichtung und, wenn nötig, Desinfektion:
 - i. des Gepäcks der befallenen oder verdächtigen Personen;
 - ii. aller anderen Dinge, wie gebrauchte Bett- und Leibwäsche, und aller Teile des Schiffes oder Luftfahrzeuges, die als verseucht anzusehen sind.

2. Im Falle von Nagerpest an Bord wird das Schiff, wenn nötig in Quarantäne, entsprechend den in Artikel 52 enthaltenen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Ratten befreit:

- a. die Massnahmen zur Rattenvernichtung finden statt, sobald der Laderaum leer ist;
- b. um die verseuchten Nagetiere am Verlassen des Schiffes zu hindern, können auf dem Schiff eine oder mehrere vorläufige Rattenvernichtungen durchgeführt werden, die vor oder während des Löschens der Ladung vorgeschrieben werden können;
- c. wenn die völlige Vernichtung der Nagetiere nicht gewährleistet werden kann, weil lediglich ein Teil der Ladung eines Schiffes gelöscht werden soll, wird das Schiff ermächtigt, diesen Teil der Ladung auszuladen, unter dem Vorbehalt, dass die Sanitätsbehörde diejenigen Massnahmen anwendet, die sie als notwendig erachtet, um die verseuchten Nager am Verlassen des Schiffes zu verhindern, und die auch die Quarantäne des Schiffes in sich schliessen können.

3. Wenn an Bord eines Luftfahrzeuges ein an Pest gestorbenes Nagetier gefunden wird, ist das Luftfahrzeug, wenn nötig in Quarantäne, von Ratten zu befreien.

Art. 57

Ein Schiff gilt nicht mehr als verseucht oder verdächtig und ein Luftfahrzeug nicht mehr als verseucht, wenn die nach den Bestimmungen der Artikel 38 und 56 von der Sanitätsbehörde vorgeschriebenen Massnahmen ordnungsgemäss durchgeführt worden sind, oder wenn die Sanitätsbehörde sich vergewissern konnte, dass die ungewöhnlich hohe Sterblichkeit unter den Nagetieren nicht auf Pest zurückzuführen ist. Das Schiff oder Luftfahrzeug ist hierauf zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 58

Ein seuchenfreies Schiff oder Luftfahrzeug ist bei der Ankunft zum freien Verkehr zuzulassen; immerhin kann die Sanitätsbehörde, wenn es aus einem verseuchten Bezirk herkommt:

- a. jeden Verdächtigen, der von Bord geht, während einer Zeitspanne von höchstens sechs Tagen, vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Schiff oder Luftfahrzeug den verseuchten Bezirk verlassen hat, der Überwachung unterstellen;
- b. in Ausnahmefällen und aus sehr triftigen Gründen, die dem Kapitän des Schiffes schriftlich mitzuteilen sind, die Vernichtung der Nagetiere an Bord des Schiffes anordnen.

Art. 59

Wird bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges oder eines Strassenfahrzeuges ein Fall von menschlicher Pest festgestellt, so kann die Sanitätsbehörde die

in Artikel 38 und Artikel 56, Ziffer 1, vorgesehenen Massnahmen ergreifen, wobei die Insektenvernichtung und, wenn nötig, die Desinfektion nur an den als verseucht angesehenen Teilen des Eisenbahnzuges oder des Strassenfahrzeuges durchzuführen sind.

Kapitel II

Cholera

Art. 60

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit der Cholera auf fünf Tage festgesetzt.

Art. 61

1. Bei der Durchführung der in diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen haben die Sanitätsbehörden dem Vorliegen eines gültigen Zeugnisses über die Impfung gegen Cholera Rechnung zu tragen.

2. Der in den Hoheitsgebieten, in denen Impfungen vorgenommen werden, gültige Standard des Choleraimpfstoffes wird von sämtlichen Sanitätsverwaltungen anerkannt.

3. Kommt jemand auf einer internationalen Reise während der Inkubationszeit aus einem verseuchten Bezirk, so kann die Sanitätsbehörde die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. wer ein gültiges Zeugnis über die Impfung gegen Cholera besitzt, kann während einer Zeitspanne von höchstens fünf Tagen, vom Zeitpunkt der Abreise aus dem verseuchten Bezirk an gerechnet, unter Überwachung gestellt werden;
- b. wer kein solches Zeugnis besitzt, kann während der obengenannten Zeitdauer abgesondert werden.

Art. 62

1. Ein Schiff gilt als verseucht, wenn es bei seiner Ankunft einen Fall von Cholera an Bord hat, oder wenn ein derartiger Fall während der fünf der Ankunft vorangegangenen Tage aufgetreten ist.

2. Ein Schiff gilt als verdächtig, wenn es während der Reise einen Cholerafall an Bord hatte, vorausgesetzt, dass kein neuer Fall während der fünf der Ankunft vorausgegangenen Tage aufgetreten ist.

3. Ein Luftfahrzeug gilt als verseucht, wenn es bei seiner Ankunft einen Fall von Cholera an Bord hat. Es gilt als verdächtig, wenn während der Reise ein Cholerafall an Bord aufgetreten ist und die befallene Person bei einer früheren Landung an Land gesetzt wurde.

4. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt bei der Ankunft als seuchenfrei, auch wenn es aus einem verseuchten Bezirk kommt oder eine aus einem verseuchten

Bezirk kommende Person an Bord hat, wenn sich die Sanitätsbehörde beim Arztbesuch überzeugen konnte, dass während der Reise keine Cholerafälle an Bord aufgetreten sind.

Art. 63

1. Bei der Ankunft eines verseuchten Schiffes oder Luftfahrzeuges kann die Sanitätsbehörde die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. Überwachung der mit einem gültigen Zeugnis über die Impfung gegen Cholera versehenen Reisenden oder Besatzungsmitglieder und Absonderung aller anderen von Bord gehenden Personen während höchstens fünf Tagen vom Zeitpunkt des Anlandgehens an gerechnet;
- b. Desinfektion:
 - i. des Gepäcks der befallenen oder verdächtigen Personen;
 - ii. aller anderen Dinge, wie gebrauchte Leib- und Bettwäsche und aller Teile des Schiffes oder Luftfahrzeuges, die als verseucht anzusehen sind;
- c. Desinfektion und Ausgiessen der Bordwasservorräte, die als verseucht anzusehen sind, und Desinfektion der Behälter.

2. Es ist untersagt, menschliche Ausscheidungen, Abwasser, inbegriffen Schlagwasser und Abfälle sowie als verseucht angesehene Stoffe ohne vorherige Desinfektion ablaufen zu lassen, auszuschütten oder wegzuworfen. Die Sanitätsbehörde ist verantwortlich, dass dies alles in richtiger Weise beseitigt wird.

Art. 64

1. Gegenüber einem verdächtigen Schiff oder Luftfahrzeug kann die Sanitätsbehörde bei seiner Ankunft die in Artikel 63, Ziffer 1, lit. *b* und *c*, und Ziffer 2, vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

2. Ausserdem können die Passagiere oder Besatzungsmitglieder, die an Land gehen, unbeschadet der in Artikel 61, Ziffer 3, lit. *b*, genannten Massnahmen, während höchstens fünf Tagen, vom Zeitpunkt der Ankunft an gerechnet, der Überwachung unterstellt werden.

Art. 65

Das Schiff oder Luftfahrzeug gilt nicht mehr als verseucht oder verdächtig, wenn die gemäss Artikel 38 oder Artikel 63 und 64 von der Sanitätsbehörde vorgeschriebenen Massnahmen ordnungsgemäss durchgeführt sind. Das Schiff oder Luftfahrzeug wird hierauf zum freien Verkehr zugelassen.

Art. 66

Ein seuchenfreies Schiff oder Luftfahrzeug wird bei seiner Ankunft zum freien Verkehr zugelassen. Immerhin kann die Sanitätsbehörde gegenüber den an Land gehenden Reisenden und Besatzungsmitgliedern die in Artikel 61 vor-

geschriebenen Massnahmen ergreifen, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug aus einem verseuchten Bezirk kommt.

Art. 67

Wird bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges oder eines Strassenfahrzeuges ein Fall von Cholera festgestellt, so kann die Sanitätsbehörde folgende Massnahmen ergreifen:

- a. unbeschadet der in Artikel 61, Ziffer 3, lit. b, genannten Massnahmen, die Überwachung der Verdächtigen während höchstens fünf Tagen vom Zeitpunkt der Ankunft an gerechnet;
- b. Desinfektion:
 - i. des Gepäcks der befallenen Person und, wenn nötig, des Gepäcks aller Verdächtigen;
 - ii. aller anderen Dinge, wie gebrauchte Leib- und Bettwäsche, und aller Teile des Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges, die als verseucht anzusehen sind.

Art. 68

1. Bei der Ankunft eines verseuchten oder verdächtigen Schiffes oder Luftfahrzeuges oder eines Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges, in dem ein Fall von Cholera festgestellt worden ist, oder eines aus einem verseuchten Bezirk kommenden Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges kann die Sanitätsbehörde das Löschen verbieten oder alle zum Rohgenuss bestimmten Fische, Krusten- und Schalthiere, Früchte oder Gemüse oder Getränke wegschaffen lassen, sofern diese Nahrungsmittel oder Getränke nicht in luftdicht verschlossenen Behältern enthalten sind und die Sanitätsbehörde keinen Anlass hat, sie als verseucht anzusehen. Werden solche Nahrungsmittel oder Getränke beseitigt, so sind Massregeln zur Vermeidung jeder Übertragungsgefahr zu ergreifen.

2. Bilden solche Nahrungsmittel und Getränke einen Teil der Ladung im Laderaum eines Schiffes oder im Frachtraum eines Luftfahrzeuges, so können sie nur von der Sanitätsbehörde des Hafens oder Flughafens beseitigt werden, in dem sie gelöscht werden sollen.

3. Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist stets berechtigt, die Beseitigung solcher Nahrungsmittel oder Getränke zu verlangen.

Art. 69

1. Niemand kann gezwungen werden, sich einem Mastdarm-Abstrich zu unterziehen.

2. Nur wer auf einer internationalen Reise während der Inkubationszeit der Cholera aus einem verseuchten Bezirk kommt und Anzeichen aufweist, die diese Krankheit vermuten lassen, kann zu einer Stuhluntersuchung gezwungen werden.

Kapitel III

Gelbfieber

Art. 70

1. Die Organisation bezeichnet im Einvernehmen mit allen beteiligten Sanitätsverwaltungen die Gelbfieber-Endemiezonen und die gelbfieberempfindlichen Zonen. In der Folge können diese auf die gleiche Weise abgeändert werden. Die Organisation meldet diese Abgrenzungen sämtlichen Sanitätsverwaltungen.

2. Lässt eine Sanitätsverwaltung die Organisation wissen, dass in einem Bezirk, der Teil einer Gelbfieber-Endemiezone bildet, der *Aedes aegypti*-Index während eines Jahres dauernd unter einem Prozent geblieben ist, so meldet die Organisation, sofern sie mit dieser Verwaltung einig geht, allen anderen Sanitätsverwaltungen, dass dieser Bezirk aufgehört hat, Teil der Gelbfieber-Endemiezone zu bilden.

Art. 71

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit des Gelbfiebers auf sechs Tage festgesetzt.

Art. 72

1. Die Impfung gegen Gelbfieber soll bei jedermann verlangt werden, der auf einer internationalen Reise einen verseuchten Bezirk verlässt, um sich in eine gelbfieberempfindliche Zone zu begeben.

2. Wenn jemand mit einem Zeugnis über eine noch nicht gültige Impfung gegen Gelbfieber versehen ist, kann ihm die Abreise zwar gestattet werden, aber die Bestimmungen von Artikel 74 können bei der Ankunft angewendet werden.

3. Wer im Besitze eines gültigen Gelbfieber-Impfzeugnisses ist, wird, selbst wenn er aus einem verseuchten Bezirk kommt, nicht als verdächtig behandelt.

Art. 73

1. Der Besitz eines gültigen Zeugnisses über die Impfung gegen Gelbfieber ist für das Personal jedes in einem verseuchten Bezirk liegenden Flughafens sowie für jedes Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, das diesen Flughafen benützt, vorgeschrieben.

2. Luftfahrzeuge, die einen in einem verseuchten Bezirk gelegenen Flughafen verlassen und sich in eine gelbfieberempfindliche Zone begeben, sind unter der Aufsicht der Sanitätsbehörde möglichst kurz vor dem Abflug, ohne dass dieser jedoch verzögert wird, von Insekten zu befreien. Die beteiligten Staaten können auch eine während des Fluges in den geeigneten Teilen des Luftfahrzeuges durchgeführte Insektenvernichtung gelten lassen.

3. Das gleiche gilt bei Luftfahrzeugen, die aus einem Bezirk kommen, in welchem die *Aedes aegypti* oder irgend ein anderer Überträger des Gelbfiebererregers vorkommt und die sich in eine gelbfieberempfindliche, von *Aedes aegypti* bereits befreite Zone begeben.

Art. 74

In einer gelbfieberempfindlichen Zone kann die Sanitätsbehörde die Absonderung einer Person verlangen, die auf einer internationalen Reise aus einem verseuchten Bezirk kommt und nicht mit einem gültigen Gelbfieber-Impfzeugnis versehen ist, und zwar so lange, bis das Zeugnis gültig wird oder während höchstens sechs Tagen vom Zeitpunkt der letzten Ansteckungsmöglichkeit an gerechnet; die kürzere Zeitdauer ist entscheidend.

Art. 75

1. Jedermann, der aus einem verseuchten Bezirk kommt, nicht mit einem gültigen Gelbfieber-Impfzeugnis versehen ist und auf einer internationalen Reise in einer gelbfieberempfindlichen Zone einen Flughafen betreten muss, der noch nicht über die Einrichtungen zur Gewährleistung der in Artikel 34 vorgesehenen Absonderung verfügt, kann in einem Flughafen, der diese Einrichtungen besitzt, zurückgehalten werden, sofern die Sanitätsverwaltungen der Hoheitsgebiete, in denen sich diese Flughäfen befinden, zu diesem Zwecke ein Abkommen geschlossen haben.

2. Die beteiligten Sanitätsverwaltungen benachrichtigen die Organisation, wenn ein Abkommen dieser Art in Kraft oder ausser Kraft tritt. Die Organisation gibt diese Mitteilung unverzüglich allen anderen Sanitätsverwaltungen bekannt.

Art. 76

1. Ein Schiff gilt bei der Ankunft als verseucht, wenn es einen Fall von Gelbfieber an Bord hat, oder wenn ein derartiger Fall während der Reise aufgetreten ist. Es gilt als verdächtig, wenn es weniger als sechs Tage vor der Ankunft einen verseuchten Bezirk verlassen hat, oder wenn es innert dreissig Tagen seit seiner Abfahrt aus einem solchen Bezirk ankommt und die Sanitätsbehörde *Aedes aegypti* an Bord feststellt. Jedes andere Schiff gilt als seuchenfrei.

2. Ein Luftfahrzeug gilt bei der Ankunft als verseucht, wenn es einen Fall von Gelbfieber an Bord hat. Es gilt als verdächtig, wenn die Sanitätsbehörde von der nach Artikel 73, Ziffer 2, durchgeführten Insektenvernichtung nicht befriedigt ist und lebende Mücken an Bord des Luftfahrzeuges feststellt. Jedes andere Luftfahrzeug gilt als seuchenfrei.

Art. 77

1. Bei der Ankunft eines verseuchten oder verdächtigen Schiffes oder Luftfahrzeuges kann die Sanitätsbehörde:

- a. in einer gelbfieberempfindlichen Zone gegenüber allen Passagieren und Besatzungsmitgliedern, welche ohne gültiges Gelbfieber-Impfzeugnis an Land gehen, die in Artikel 74 genannten Massnahmen ergreifen;
- b. zur Besichtigung des Schiffes oder Luftfahrzeuges und zur völligen Vernichtung der *Aedes aegypti* schreiten. In einer gelbfieberempfindlichen Zone kann überdies verlangt werden, dass das Schiff bis zur vollständigen Durchführung dieser Massnahmen mindestens vierhundert Meter vom Lande entfernt bleibe.

2. Das Schiff oder Luftfahrzeug gilt nicht mehr als verseucht oder verdächtig, wenn die von der Sanitätsbehörde nach Artikel 38 und nach Ziffer 1 hiervor vorgeschriebenen Massnahmen ordnungsgemäss durchgeführt sind. Das Schiff oder Luftfahrzeug ist alsdann zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 78

Gegenüber einem seuchenfreien Schiff oder Luftfahrzeug, das aus einem verseuchten Bezirk kommt, können bei der Ankunft die in Artikel 77, Ziffer 1, lit. b, genannten Massnahmen ergriffen werden. Alsdann ist das Schiff oder Luftfahrzeug zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 79

Die Staaten dürfen den Luftfahrzeugen die Landung in ihren Sanitäts-lufthäfen nicht verbieten, wenn die in Artikel 73, Ziffer 2, genannten Massnahmen ergriffen werden. In einer gelbfieberempfindlichen Zone kann ein Staat jedoch einen oder mehrere bestimmte Flughäfen als die einzigen bezeichnen, in denen die aus einem verseuchten Bezirk kommenden Luftfahrzeuge landen dürfen.

Art. 80

Bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges in einer gelbfieberempfindlichen Zone kann die Sanitätsbehörde die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. Absonderung aller Personen, die aus einem verseuchten Bezirk kommen und nicht mit einem gültigen Gelbfieber-Impfzeugnis versehen sind, nach den Bestimmungen von Artikel 74;
- b. Befreiung des aus einem verseuchten Bezirk kommenden Eisenbahnzuges oder Fahrzeuges von Insekten.

Art. 81

In einer gelbfieberempfindlichen Zone hat die in Artikel 38 und in diesem Kapitel genannte Absonderung in Räumen zu erfolgen, die gegen Mücken gesichert sind.

Kapitel IV

Pocken

Art. 82

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit der Pocken auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 83

1. Die Sanitätsverwaltung kann von jedermann, der sich auf einer internationalen Reise befindet, verlangen, dass er bei der Ankunft mit einem Pocken-Impfzeugnis versehen ist, ausser wenn Zeichen einer früheren Pockenerkrankung seine Immunität hinlänglich belegen. Wer nicht mit diesem Zeugnis versehen ist, kann geimpft werden. Wer die Impfung verweigert, kann während höchstens vierzehn Tagen, vom Zeitpunkt seiner Abreise aus dem letzten vor seiner Ankunft durchreisten Hoheitsgebiet an gerechnet, der Überwachung unterstellt werden.

2. Wer sich auf einer internationalen Reise während der seiner Ankunft vorangegangenen vierzehn Tage in einem verseuchten Bezirk aufgehalten hat und nach Ansicht der Sanitätsbehörde nicht in genügender Weise durch die Impfung oder eine früher durchgemachte Pockenerkrankung geschützt ist, kann geimpft oder der Überwachung unterstellt oder geimpft und nachher der Überwachung unterstellt werden; wer die Impfung verweigert, kann abgesondert werden. Die Dauer der Überwachung oder Absonderung darf vierzehn Tage, vom Zeitpunkte der Abreise aus dem verseuchten Bezirk an gerechnet, nicht überschreiten. Ein gültiges Pocken-Impfzeugnis gilt als Beweis für einen genügenden Schutz.

Art. 84

1. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als verseucht, wenn es bei der Ankunft einen Fall von Pocken an Bord hat, oder wenn ein solcher Fall während der Reise aufgetreten ist.

2. Jedes andere Schiff oder Luftfahrzeug gilt als seuchenfrei, selbst wenn es Verdächtige an Bord hat; diese können jedoch, wenn sie an Land gehen, den in Artikel 85 genannten Massnahmen unterworfen werden.

Art. 85

1. Bei der Ankunft eines verseuchten Schiffes oder Luftfahrzeuges

- a. hat die Sanitätsbehörde jedermann an Bord, den sie als nicht genügend gegen Pocken geschützt ansieht, die Impfung anzubieten;
- b. kann die Sanitätsbehörde während höchstens vierzehn Tagen, vom Zeitpunkt der letzten Ansteckungsmöglichkeit an gerechnet, jedermann, der an Land geht, absondern oder der Überwachung unterstellen, wobei die

Sanitätsbehörde aber bei der Festsetzung der Absonderungs- oder Überwachungsdauer den früheren Impfungen und den Ansteckungsmöglichkeiten, denen die Person ausgesetzt war, Rechnung trägt;

c. veranlasst die Sanitätsbehörde die Desinfektion:

- i. des gesamten Gepäcks der befallenen Personen;
- ii. des gesamten weitem Gepäcks oder der weiteren Dinge, wie gebrauchte Bett- oder Leibwäsche, und aller Teile des Schiffes oder Luftfahrzeuges, die als verseucht anzusehen sind.

2. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt so lange als verseucht, als die erkrankten Personen nicht an Land gebracht worden sind und die von der Sanitätsbehörde nach Ziffer 1 hiervoor vorgeschriebenen Massnahmen nicht ordnungsgemäss durchgeführt sind. Wenn dies geschehen ist, ist das Schiff oder Luftfahrzeug zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 86

Jedes seuchenfreie Schiff oder Luftfahrzeug ist bei seiner Ankunft, selbst wenn es aus einem verseuchten Bezirk kommt, zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 87

Wird bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges ein Fall von Pocken festgestellt, so ist die befallene Person auszuladen und sind die Bestimmungen von Artikel 85, Absatz 1, anzuwenden, wobei die Dauer der eventuellen Überwachung oder Absonderung vom Zeitpunkt der Ankunft des Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges an gerechnet wird und jeder als verseucht angesehene Teil des Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges zu desinfizieren ist.

Kapitel V

Fleckfieber

Art. 88

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit des Fleckfiebers auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 89

Die Impfung gegen Fleckfieber darf nicht zur Bedingung für die Zulassung einer Person in ein Hoheitsgebiet gemacht werden.

Art. 90

1. Bei der Abfahrt aus einem verseuchten Bezirk sind alle Personen, die sich auf einer internationalen Reise befinden und von der Sanitätsbehörde dieses

Bezirks als mögliche Überträger des Fleckfiebers angesehen werden, von Insekten zu befreien. Die Kleider, die sie tragen, ihr Gepäck und alle andern Dinge, die das Fleckfieber übertragen könnten, sind ebenfalls von Insekten zu befreien und nötigenfalls zu desinfizieren.

2. Personen, die auf einer internationalen Reise vor weniger als vierzehn Tagen einen verseuchten Bezirk verlassen haben, können von Insekten befreit werden, wenn die Sanitätsbehörde des Ankunftsortes es als notwendig erachtet. Sie können überdies während einer Zeitdauer von höchstens vierzehn Tagen, vom Zeitpunkt der Insektenvernichtung an gerechnet, der Überwachung unterstellt werden. Die von diesen Personen getragenen Kleider, ihr Gepäck und alle anderen Dinge, die das Fleckfieber übertragen können, werden ebenfalls von Insekten befreit und nötigenfalls desinfiziert.

Art. 91

Jedes Schiff oder Luftfahrzeug ist bei der Ankunft als seuchenfrei zu betrachten, selbst wenn es eine befallene Person an Bord hat. Hingegen können die Bestimmungen von Artikel 38 angewendet und kann jeder Verdächtige von Insekten befreit werden. Die von der befallenen Person und den Verdächtigen benützten Räume und die von ihnen getragenen Kleider, ihr Gepäck und alle anderen, zur Übertragung des Fleckfiebers geeigneten Dinge können von Insekten befreit und nötigenfalls desinfiziert werden. Das Schiff oder Luftfahrzeug ist alsdann zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 92

Wird bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges oder Strassenfahrzeuges ein Fall von Fleckfieber festgestellt, so können durch die Sanitätsbehörde die in Artikel 38 und 91 genannten Massnahmen ergriffen werden.

Kapitel VI

Rückfallfieber

Art. 93

Für die Anwendung dieses Reglements wird die Inkubationszeit des Rückfallfiebers auf acht Tage festgesetzt.

Art. 94

Die Bestimmungen der Artikel 89, 90, 91 und 92 über das Fleckfieber finden auch auf das Rückfallfieber Anwendung; wird jemand der Überwachung unterstellt, so darf die Dauer der Überwachung jedoch acht Tage, vom Zeitpunkt der Insektenvernichtung an gerechnet, nicht übersteigen.

Titel VI

Sanitäre Ausweise

Art. 95

Von Schiffen oder Luftfahrzeugen darf weder ein Gesundheitspass, sei es mit, sei es ohne konsularisches Visum, noch ein Zeugnis über den sanitären Zustand eines Hafens oder Flughafens unter irgendwelchem Namen verlangt werden.

Art. 96

1. Vor der Landung im ersten Hafen eines Hoheitsgebietes verschafft sich der Kapitän eines Schiffes Gewissheit über den Gesundheitszustand aller Personen an Bord, füllt einen Gesundheitsausweis für die Meerschiffahrt aus, der vom Schiffsarzt, sofern ein solcher an Bord ist, gegenzuzeichnen ist, und übergibt den Ausweis der Sanitätsbehörde des Hafens.

2. Der Kapitän und der Schiffsarzt, sofern ein solcher an Bord ist, geben alle von der Sanitätsbehörde gewünschten ergänzenden Auskünfte über die sanitären Verhältnisse an Bord während der Reise.

3. Der Gesundheitsausweis für die Meerschiffahrt muss dem als Beilage 5, hier nicht abgedruckt, beigefügten Muster entsprechen.

Art. 97

1. Bei der Landung in einem Flughafen hat der Kommandant eines Luftfahrzeuges oder sein bevollmächtigter Vertreter den Abschnitt auf dem allgemeinen Luftfahrzeugausweis auszufüllen, der die in Beilage 6, hier nicht abgedruckt, besonders bezeichneten sanitären Meldungen enthält, und ihn der Sanitätsbehörde des Flughafens zu übergeben.

2. Der Kommandant eines Luftfahrzeuges oder sein bevollmächtigter Vertreter hat alle von der Sanitätsbehörde gewünschten ergänzenden Auskünfte über die an Bord während der Reise festgestellten sanitären Verhältnisse zu erteilen.

Art. 98

1. Die in den Beilagen 1, 2, 3 und 4, hier nicht abgedruckt, aufgeführten Zeugnisse sind in französischer und englischer Sprache zu drucken; sie können überdies einen Text in einer der Amtssprachen des Hoheitsgebietes enthalten, auf welchem das Zeugnis ausgestellt wird.

2. Die in Ziffer 1 hiervoor genannten Zeugnisse sind in französischer oder englischer Sprache auszufüllen.

Art. 99

Die von den bewaffneten Streitkräften ihren im aktiven Dienst stehenden Angehörigen ausgestellten Impfausweise werden an Stelle des in den Beilagen 2,

3 oder 4, hier nicht abgedruckt, wiedergegebenen internationalen Zeugnisses anerkannt unter der Bedingung, dass sie:

- a. die gleichen ärztlichen Angaben, wie sie im Muster verlangt werden, und
- b. eine genaue Erklärung auf Französisch oder Englisch über Art und Zeitpunkt der Impfung und die Bestätigung, dass die Ausweise auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden sind,

enthalten.

Art. 100

Im internationalen Verkehr dürfen keine andern sanitären Ausweise gefordert werden als die in diesem Reglement vorgesehenen.

Titel VII

Sanitäre Gebühren

Art. 101

1. Die Sanitätsbehörde erhebt keinerlei Gebühren für:

- a. jegliche in diesem Reglement vorgesehene ärztliche Untersuchung sowie jede zusätzliche bakteriologische oder andere Untersuchung, die für die Abklärung des Gesundheitszustandes der untersuchten Person nötig werden kann;
- b. jegliche Impfung bei der Ankunft und jedes darüber ausgestellte Zeugnis.

2. Werden für andere als die in Ziffer 1 hiavor genannten Massnahmen, die dieses Reglement vorsieht, Gebühren erhoben, so muss der Tarif dafür in jedem Hoheitsgebiet der gleiche sein. Die verlangten Gebühren sollen:

- a. diesem Tarif entsprechen;
- b. mässig sein und in keinem Falle die tatsächlichen Kosten des geleisteten Dienstes übersteigen;
- c. erhoben werden ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort bei Personen, oder ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Flagge, Register oder Eigentümerschaft bei Schiffen, Luftfahrzeugen, Personen- oder Güterwagen der Eisenbahn oder Strassenfahrzeugen. Insbesondere ist keinerlei Unterschied zwischen den Bürgern des eigenen Landes und Ausländern sowie zwischen einheimischen und ausländischen Schiffen, Luftfahrzeugen, Personen- oder Güterwagen der Eisenbahn oder Strassenfahrzeugen zu machen.

3. Der Tarif und jede spätere Abänderung desselben sind wenigstens zehn Tage vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen und der Organisation zu melden.

Titel VIII

Verschiedene Bestimmungen

Art. 102

Dieses Reglement sowie seine Anhänge A und B finden auf die Pilgerfahrten Anwendung¹.

Art. 103

1. Umherziehende Personen und Saisonarbeiter sowie die sie befördernden Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge oder Strassenfahrzeuge können entsprechend den Gesetzen und Reglementen der beteiligten Staaten und den zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommen zusätzlichen sanitären Massnahmen unterworfen werden.

2. Alle Staaten haben der Organisation die für umherziehende Personen und Saisonarbeiter geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und Abkommen bekanntzugeben.

Art. 104

1. Zwei oder mehrere Staaten, die auf Grund ihrer sanitären, geographischen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemeinsame Interessen haben, können besondere Vereinbarungen treffen, um die Durchführung der in diesem Reglement vorgesehenen sanitären Massnahmen wirksamer und zwangloser zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf:

- a. den unmittelbaren und raschen Austausch von Meldungen über die Seuchenlage zwischen benachbarten Hoheitsgebieten;
- b. die auf die internationale Küstenschiffahrt und den internationalen Verkehr auf den Binnenwasserstrassen, inbegriffen die Seen, anzuwendenden sanitären Massnahmen;
- c. die an den Grenzen benachbarter Gebiete durchzuführenden sanitären Massnahmen;
- d. die Vereinigung zweier oder mehrerer Hoheitsgebiete zu einem einzigen für die Durchführung einer in diesem Reglement vorgesehenen sanitären Massnahme;
- e. die Benützung von Verkehrsmitteln, die für die Beförderung befallener Personen besonders eingerichtet sind.

2. Die in Ziffer 1 hiervor genannten Vereinbarungen dürfen keine diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen enthalten.

3. Die Staaten haben der Organisation alle Vereinbarungen bekanntzugeben, die sie im Sinne dieses Artikels treffen. Die Organisation teilt den Abschluss solcher Vereinbarungen unverzüglich allen Sanitätsverwaltungen mit.

¹) Die hier nicht abgedruckten Anhänge A und B betreffen einzig die Pilgerfahrten nach Hedjaz und sind für die Schweiz ohne Bedeutung.

Titel IX

Schlussbestimmungen

Art. 105

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 107 und der im folgenden aufgezählten Ausnahmen ersetzt dieses Reglement mit seinem Inkrafttreten zwischen den Staaten, die es angenommen haben, und zwischen diesen Staaten und der Organisation die Bestimmungen der nachstehend aufgeführten internationalen Sanitätskonventionen und der Vereinbarungen dieser Art:

- a. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 3. Dezember 1903;
- b. Panamerikanische Sanitätskonvention, unterzeichnet in Washington am 14. Oktober 1905;
- c. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 17. Januar 1912;
- d. Internationale Sanitätskonvention, unterzeichnet in Paris am 21. Juni 1926;
- e. Internationale Sanitätskonvention für die Luftfahrt, unterzeichnet in Haag am 12. April 1933;
- f. Internationale Vereinbarung über die Aufhebung der Gesundheitspässe, unterzeichnet in Paris am 22. Dezember 1934;
- g. Internationale Vereinbarung über die Aufhebung der Konsulatsvisa, unterzeichnet in Paris am 22. Dezember 1934;
- h. Konvention über die Abänderung der Internationalen Sanitätskonvention vom 21. Juni 1926, unterzeichnet in Paris am 31. Oktober 1938;
- i. Internationale Sanitätskonvention von 1944 über die Abänderung der Konvention vom 21. Juni 1926, aufgelegt zur Unterzeichnung in Washington am 15. Dezember 1944;
- j. Internationale Sanitätskonvention für die Luftfahrt von 1944 über die Abänderung der Konvention vom 12. April 1933, aufgelegt zur Unterzeichnung in Washington am 15. Dezember 1944, ausser Absatz 2 des Artikels XVII;
- k. Protokoll vom 23. April 1946 über die Verlängerung der Internationalen Sanitätskonvention von 1944, unterzeichnet in Washington;
- l. Protokoll vom 23. April 1946 über die Verlängerung der Internationalen Sanitätskonvention für die Luftfahrt von 1944, unterzeichnet in Washington.

2. Das in Havanna am 14. November 1924 unterzeichnete Panamerikanische Sanitätsgesetzbuch bleibt in Kraft mit Ausnahme der Artikel 2, 9, 10, 11, 16–53, 61 und 62, auf welche die entsprechenden Bestimmungen von Absatz 1 hiervor Anwendung finden.

Art. 106

1. Die in Artikel 22 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vorgesehene Frist zur Geltendmachung einer Ablehnung oder von Vorbehalten beträgt neun Monate vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Generaldirektor die Annahme dieses Reglements durch die Weltgesundheitsversammlung bekanntgibt.

2. Ein Staat kann diese Frist hinsichtlich der überseeischen oder weit entfernten Gebiete, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist, durch eine Erklärung an den Generaldirektor auf achtzehn Monate verlängern.

3. Jede Ablehnung und alle Vorbehalte, die der Generaldirektor nach Ablauf der in Ziffer 1 oder 2 hiervoor genannten Fristen erhält, sind wirkungslos.

Art. 107

1. Erhebt ein Staat zu diesem Reglement einen Vorbehalt, so ist dieser nur gültig, wenn er von der Weltgesundheitsversammlung angenommen worden ist. Das Reglement tritt für diesen Staat erst dann in Kraft, wenn die Versammlung den Vorbehalt angenommen hat oder, falls die Versammlung den Vorbehalt wegen seiner wesentlichen Unvereinbarkeit mit den Grundzügen und dem Zweck des Reglements nicht annimmt, nachdem der Staat den Vorbehalt zurückgezogen hat.

2. Die teilweise Ablehnung des Reglementes ist gleichbedeutend mit einem Vorbehalt.

3. Die Weltgesundheitsversammlung kann die Annahme eines Vorbehalts an die Bedingung knüpfen, dass der betreffende Staat in bezug auf den Gegenstand, zu dem er einen Vorbehalt angebracht hat, an die Verpflichtung oder die Verpflichtungen gebunden bleibe, die er früher auf Grund der in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen eingegangen ist.

4. Erhebt ein Staat einen Vorbehalt, der nach Auffassung der Weltgesundheitsversammlung nicht in wesentlichen Punkten einer oder mehreren Verpflichtungen widerspricht, die der Staat auf Grund der in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen eingegangen ist, so kann die Versammlung diesen Vorbehalt annehmen, ohne zur Bedingung zu machen, dass der Staat sich in der in Ziffer 3 hiervoor vorgesehenen Weise verpflichte.

5. Widersetzt sich die Weltgesundheitsversammlung einem Vorbehalt und wird dieser nicht zurückgezogen, so tritt das Reglement für den Staat, der diesen Vorbehalt gemacht hat, nicht in Kraft. Die in Artikel 105 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen, an denen dieser Staat bereits beteiligt ist, bleiben infolgedessen für ihn weiterhin in Kraft.

Art. 108

Eine Ablehnung, ein Vorbehalt oder ein teilweiser Vorbehalt kann jederzeit durch Erklärung an den Generaldirektor zurückgezogen werden.

Art. 109

1. Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

2. Ein Staat, der nach dem 1. Oktober 1952 Mitglied der Organisation wird und auch dieses Reglement noch nicht angenommen hat, kann innert einer Frist von drei Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem er Mitglied der Organisation geworden ist, erklären, dass er es ablehnt oder dazu Vorbehalte anbringt. Lehnt er es nicht ab, so tritt das Reglement unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 107 für diesen Staat nach Ablauf der oben genannten Frist in Kraft.

Art. 110

1. Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation, jedoch an einer der in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen beteiligt sind, oder denen der Generaldirektor die Annahme dieses Reglements durch die Weltgesundheitsversammlung bekanntgegeben hat, können dem Reglement beitreten, indem sie die Annahme dem Generaldirektor anzeigen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 107 wird diese Annahme mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements wirksam, oder, wenn die Annahme nach diesem Zeitpunkt angezeigt worden ist, drei Monate nach dem Tage, an dem der Generaldirektor diese Annahmeerklärung erhalten hat.

2. Für die Anwendung dieses Reglements finden die Artikel 23, 33, 62, 63 und 64 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation auf diejenigen Staaten Anwendung, die nicht Mitglieder der Organisation, aber an diesem Reglement beteiligt sind.

3. Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation, jedoch am vorliegenden Reglement beteiligt sind, können jederzeit ihre Beteiligung an diesem Reglement durch eine Erklärung an den Generaldirektor kündigen; diese Kündigung wird sechs Monate nach Erhalt der Erklärung wirksam. Der Staat, der gekündigt hat, hat von diesem Zeitpunkt an wiederum die Bestimmungen derjenigen in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen anzuwenden, an denen er früher beteiligt war.

Art. 111

Der Generaldirektor der Organisation gibt allen Mitgliedern und zugewandten Mitgliedern sowie den weiteren Vertragsparteien aller in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen die Annahme dieses Reglements durch die Weltgesundheitsversammlung bekannt. Ebenso gibt der Generaldirektor diesen Staaten sowie jedem anderen Staat, der dem Reglement beigetreten ist, jedes zusätzliche Reglement, welches das vorliegende abändert oder ergänzt, sowie jede Erklärung, die er in Anwendung der Artikel 106, 108, 109 und 110 erhalten hat, und jeden durch die Weltgesundheitsversammlung in Anwendung von Artikel 107 gefassten Beschluss bekannt.

Art. 112

1. Jede Frage oder Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder eines zusätzlichen Reglements kann von den beteiligten Staaten dem Generaldirektor unterbreitet werden, der sich alsdann bemüht, diese Frage oder Meinungsverschiedenheit zu regeln. Kommt eine Regelung nicht zustande, so unterbreitet der Generaldirektor aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen eines beteiligten Staates die Frage oder Meinungsverschiedenheit dem Ausschuss oder einem anderen zuständigen Organ der Organisation zur Prüfung.

2. Jeder beteiligte Staat hat das Recht, sich vor diesem Ausschuss oder anderen Organ vertreten zu lassen.

3. Jede Meinungsverschiedenheit, die durch dieses Verfahren nicht geregelt werden kann, kann auf schriftliches Gesuch jedes beteiligten Staates dem Internationalen Gerichtshof zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 113

1. Der englische und französische Wortlaut dieses Reglements sind gleicherweise massgebend.

2. Die Originaltexte dieses Reglements werden im Archiv der Organisation hinterlegt. Beglaubigte Abschriften werden durch den Generaldirektor allen Mitgliedern und zugewandten Mitgliedern sowie auch den anderen Vertragsparteien einer der in Artikel 105 genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen zugestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden vom Generaldirektor in Anwendung von Artikel 102 der Charta der Vereinigten Nationen dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen beglaubigte Abschriften zur Eintragung zugestellt.

Titel X

Übergangsbestimmungen

Art. 114

1. Ungeachtet aller widersprechenden Bestimmungen geltender Übereinkünfte und Vereinbarungen haben die auf Grund der in den Beilagen 2, 3 und 4, hier nicht abgedruckt, enthaltenen Vorschriften und Muster ausgestellten Impfzeugnisse gleiche Geltung wie die entsprechenden in den geltenden Übereinkünften oder Vereinbarungen genannten Zeugnisse.

2. Ungeachtet der Bestimmung von Artikel 109, Ziffer 1, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels am 1. Dezember 1951 in Kraft.

3. Die Anwendung dieses Artikels wird auf diejenigen Staaten beschränkt, die vom Zeitpunkte an, an dem der Generaldirektor die Annahme dieses Reglements durch die Weltgesundheitsversammlung bekanntgibt, innerhalb einer Frist von drei Monaten ihre Bereitschaft erklären, sowohl diesen Artikel als

auch die Vorschriften und Muster in den Beilagen 2, 3 und 4, hier nicht abgedruckt, ohne Vorbehalt anzunehmen.

4. Ein Staat kann innerhalb der in Ziffer 3 hiervoor vorgesehenen Frist die Anwendung dieses Artikels auf eine der Beilagen 2, 3 und 4, hiernicht abgedruckt, ausschliessen.

Art. 115

1. Ein Impfzeugnis, das vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in Anwendung der Konvention vom 21. Juni 1926, abgeändert durch die Konvention vom 15. Dezember 1944, oder in Anwendung der Konvention vom 12. April 1933, abgeändert durch die Konvention vom 15. Dezember 1944, ausgestellt wurde, bleibt während der ihm ursprünglich zugestanden Dauer weiterhin gültig. Überdies wird die Gültigkeit eines Gelbfieber-Impfzeugnisses vom Zeitpunkte an gerechnet, an welchem es sonst ungültig geworden wäre, um zwei Jahre verlängert.

2. Ein Zeugnis über die Rattenvernichtung oder über die Befreiung von der Rattenvernichtung, das vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in Anwendung von Artikel 28 der Konvention vom 21. Juni 1926 ausgestellt worden ist, bleibt während der ihm ursprünglich zugestanden Dauer weiterhin gültig.

Zu Urkund dessen ist diese Akte am fünfundzwanzigsten Mai 1951 in Genf unterzeichnet worden.

Der Präsident der Vierten Weltgesundheitsversammlung:
sig. *Leonard A. Scheele*

Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation:
sig. *Brock Chisholm*
